

8. März 2022

**LEITFADEN**

---

**Kinder und Jugendliche aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich  
im Aargauer Bildungssystem**

---



Version 5

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Ausgangslage</b> .....	<b>4</b>
1.1 Asyl- und Flüchtlingssituation.....	4
1.2 Situation in der Schule .....	5
<b>2. Rechtliche Grundlagen</b> .....	<b>5</b>
2.1 Schulpflicht und Recht auf Schulbesuch.....	5
2.2 Angepasste Lernziele, Promotion .....	5
<b>3. Aufgaben</b> .....	<b>6</b>
3.1 Kanton .....	6
3.2 Gemeinden.....	6
3.3 Volksschule .....	7
3.3.1 Einstufung der neu zugezogenen Schülerinnen und Schüler.....	7
3.3.2 Umsetzung der Deutschförderung .....	7
3.3.3 Umgang mit traumatisierten Kindern und Jugendlichen .....	8
3.3.4 Elternkontakte, Dolmetschen, übersetzte Informationen .....	8
3.3.5 Schulpsychologischer Dienst .....	9
<b>4. Angebote im Bildungswesen</b> .....	<b>10</b>
4.1 Angebote in kantonalen Unterkünften: Einschulungsvorbereitungskurs (EVK).....	10
4.2 Angebote im Bereich Volksschule.....	11
4.2.1 Förderung zum Erwerb von Deutsch als Zweitsprache in der Regelklasse .....	11
4.2.2 Regionale Integrationskurse RIK .....	12
4.2.3 Integrations- und Berufsfindungsklasse IBK.....	13
4.3 Angebote Dritter .....	14
4.4 Angebote für spätimmigrierte Jugendliche von 16 bis 20 Jahren .....	15
4.4.1 Alphabetisierungs-, Deutsch- und Integrationskurse .....	15
4.4.2 Integrationskurs Grundkompetenzen 1 .....	16
4.4.3 Brückenangebot Integration.....	17
4.4.4 Integrationskurs Grundkompetenzen 2.....	18
4.5 Angebote für spätimmigrierte junge Erwachsene von 21 bis 25 Jahren .....	19
4.5.1 Alphabetisierungs-, Deutsch- und Integrationskurse .....	19
4.5.2 Integrationskurs Grundkompetenzen 1 .....	20
4.5.3 Integrationsvorlehre .....	21
4.5.4 Arbeitsintegrationsprogramme .....	22
4.5.5 Alphabetisierungskurse und weitere strukturierte Deutschkurse.....	23
4.6 Flankierende Angebote zu den Massnahmen für Spätimmigrierte – Kurzberatungen, sozialpädagogisches Coaching, Lernbegleitung, Mentoring .....	24
4.6.1 Leben und Lernen .....	24
4.6.2 JuBiAr.....	26
4.6.3 JuniorPLUS Mentoring .....	27
4.7 Frühe Förderung .....	28
4.7.1 MuKi-Deutsch.....	28
4.7.2 Schenk mir eine Geschichte – Family Literacy .....	29
4.7.3 Schulwissen Plus .....	30
<b>5. Angebote für Lehrpersonen</b> .....	<b>31</b>
5.1 Angebote der Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW .....	31
5.1.1 Pädagogische Hochschule .....	31
5.1.2 Hochschule für Soziale Arbeit.....	31
5.2 Weitere Angebote .....	32
<b>6. Auskunfts- und Beratungsstellen</b> .....	<b>33</b>

6.1 Schulfragen (Kinder und Jugendliche aus dem Asylbereich) .....	33
6.2 Fragen zu Asylwesen und Integration .....	34
6.3 Anlaufstelle für Eltern bei Betreuungs- und Erziehungsfragen .....	34
6.4 Links und Material zu Asyl- und Migrationsfragen .....	35
<b>Anhang .....</b>	<b>37</b>

### **Abkürzungsverzeichnis**

CMI	Case Management Integration
DaZ	Deutsch als Zweitsprache
EVK	Einschulungsvorbereitungskurs
HSK	Heimatliche Sprache und Kultur
IBK	Integrations- und Berufsfindungsklasse
KIP	Kantonales Integrationsprogramm
ksb	Kantonale Schule für Berufsbildung
KSD	Kantonaler Sozialdienst
RAV	Regionales Arbeitsvermittlungszentrum
RIK	Regionaler Integrationskurs
SEM	Staatssekretariat für Migration
SPD	Schulpsychologischer Dienst
UMA	Unbegleitete minderjährige Asylsuchende

*Der vorliegende Leitfaden dient Schulleitungen, Schuldiensten, Lehrpersonen, Gasteltern und weiteren Beteiligten als Orientierungshilfe bei Fragen rund um die Schulung von Kindern und Jugendlichen aus dem Asylbereich. Darin sind die wichtigsten Grundlagen, Verantwortlichkeiten, Abläufe, Anlaufstellen sowie (kantonale und private) Angebote enthalten.*

## **1. Ausgangslage**

### **1.1 Asyl- und Flüchtlingssituation**

Die Schweiz ist ein Einwanderungsland. Nebst der traditionellen Arbeitsmigration kommen auch Menschen zu uns, die aufgrund von Kriegen, Verfolgung oder fehlenden Lebensperspektiven Asyl bei uns suchen. Asyl erhält in der Regel, wer als Flüchtling anerkannt wird (gemäss Art. 3 des Asylgesetzes). Personen, welche die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllen, werden weggewiesen und müssen die Schweiz wieder verlassen. Personen, bei denen der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich ist (Art. 44 Abs. 2 Asylgesetz und Art. 83 Bundesgesetz über Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration AIG), werden vorläufig aufgenommen, bis eine Rückkehr in ihr Heimatland wieder zumutbar ist.

Die Schweiz verfügt über eine langjährige Praxis in der Integration von Migrantinnen und Migranten – seien es Zuwanderer aufgrund von Arbeitsmigration oder Flüchtlinge. Dies gilt auch für die Schulen: Sie sind erfahren, wenn es darum geht, neu zugezogene Kinder und Jugendliche unterschiedlichster Herkunft und Sprache in den Schulalltag zu integrieren. Nichtsdestotrotz stellt die Zuwanderung das Aargauer Bildungssystem auch vor Herausforderungen. Die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen aus verschiedenen Kulturen, Religionen und Sprachgemeinschaften, die teilweise traumatische Erfahrungen mitbringen oder ohne elterliche Begleitung hier sind, stellt hohe Ansprüche an die Lehrpersonen und an die Schulen. Viele Kinder und Jugendliche aus dem Asylbereich haben wertvolle Jahre verloren, in denen sie nicht oder nur teilweise zur Schule gehen konnten. Sie sind mit einer neuen Sprache und Umgebung konfrontiert, an die sie sich zuerst gewöhnen müssen. Oft sind sie aber sehr motiviert, neugierig und haben Freude am Lernen.

Es ist damit zu rechnen, dass viele der Flüchtlinge für längere Zeit oder für immer in der Schweiz bleiben werden. Das Bildungssystem ist also gefordert, damit die schulische und berufliche Integration gelingt und damit die Kinder und Jugendlichen aus dem Asylbereich das Rüstzeug erhalten, um später ihren Lebensunterhalt selber verdienen zu können. Die Schule dient bei der Integration dieser Kinder in unsere Gesellschaft als wichtiger Pfeiler.

Von den 698'570 Einwohnerinnen und Einwohner im Kanton Aargau beträgt der Ausländeranteil 25,72 Prozent (Stand 30.06.2021). In der Schweiz haben alle Kinder und Jugendlichen im schulpflichtigen Alter sowohl ein Recht auf genügend Schulunterricht wie auch eine Schulpflicht (Art. 19 und 62 Bundesverfassung). Dies gilt auch für Kinder und Jugendliche aus dem Asylbereich, unabhängig von ihrem Status. Die Gemeinden haben die Pflicht, diese Kinder in den öffentlichen Schulen unentgeltlich zu beschulen (§ 4 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 Schulgesetz).

## 1.2 Situation in der Schule

Schulpflichtige asylsuchende Kinder und Jugendliche werden üblicherweise während der ersten Monate ihres Aufenthalts in Kindergarten- bzw. Einschulungsvorbereitungskursen (KVK / EVK) auf den Übertritt in Regelklassen (oder in regionale Integrationskurse) vorbereitet. In der Volksschule werden sie wie alle Schülerinnen und Schüler, deren Erstsprache nicht Deutsch ist und die ohne oder mit noch unzureichenden Deutschkenntnissen in die Volksschule eintreten, beim Erwerb von Deutsch als Zweitsprache speziell gefördert. Jede Schule legt selber in ihren Leitlinien fest, nach welchen Grundsätzen die Förderung erfolgt. Detaillierte Informationen erhalten Eltern bei der Schule ihres Kindes. Spezielle Angebote für spät immigrierte Schülerinnen und Schüler sind die regionalen Integrationskurse RIK und die Integrations- und Berufsfindungsklasse IBK.

Für fremdsprachige Kinder im Vorschulalter bestehen verschiedene Angebote, bei denen das spielerische Erlernen der deutschen Sprache im Vordergrund steht. Bei den Angeboten für spätmigrierte Jugendliche liegt der Fokus auf Alphabetisierungs-, Deutsch- und Integrationskursen.

## 2. Rechtliche Grundlagen

### 2.1 Schulpflicht und Recht auf Schulbesuch

Für alle Kinder und Jugendliche mit Aufenthalt im Kanton Aargau gelten die Schulpflicht und das Recht, diejenige Grundausbildung an der Volksschule abzuschliessen, die ihren Fähigkeiten entspricht und deren Anforderungen sie erfüllen. Der Unterricht an den staatlichen Schulen ist während der obligatorischen Schulzeit kostenlos (Art. 19 und 62 Bundesverfassung; § 28 Kantonsverfassung; § 3 Abs. 1 und 3 und § 4 Abs. 1 Schulgesetz).

Die Schulpflicht endet, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- Der/die Jugendliche hat die Grundausbildung erfolgreich abgeschlossen.
- Der/die Jugendliche hat das 16. Altersjahr vollendet.

Jugendliche, welche die Volksschule besuchen, haben das Recht, die begonnene Grundausbildung abzuschliessen. Dies gilt auch dann, wenn diese Grundausbildung über den 16. Geburtstag hinaus dauert.

### 2.2 Angepasste Lernziele, Promotion

Die Verordnung über die Laufbahnentscheide an der Volksschule (Promotionsverordnung SAR 421.352) regelt in § 26 die Beurteilung der anderssprachigen Schülerinnen und Schüler. Zusammengefasst gelten folgende Regelungen:

- In den Fächern, in denen die Schülerinnen und Schüler wegen ihrer Anderssprachigkeit die Lernziele nach Lehrplan voraussichtlich nicht erreichen können, werden entsprechend angepasste Lernziele festgesetzt. Dies gilt mindestens für die Dauer der Fördermassnahmen zum Erwerb von Deutsch als Zweitsprache.
- Der Förderung und Beurteilung in den Fächern mit angepassten Lernzielen liegt eine Förderplanung zugrunde.
- In den Fächern, in denen gemäss Förderplanung angepasste Lernziele festgesetzt wurden, ersetzt der "Bericht angepasste Lernziele" die Note.
- Promotionsentscheide werden aufgrund einer Gesamtbeurteilung und mit Blick auf das Erreichen der angepassten Lernziele gefällt. Daraus folgt:

Schülerinnen und Schüler, die sich noch in der Phase des Erwerbs von Deutsch als Zweitsprache befinden, werden aufgrund ihres Potenzials in den entsprechenden Oberstufentyp oder in die entsprechende Klasse der Primarschule eingeschult. Sollten ihre Deutschkenntnisse nicht den Lehr-

planzielen des Jahrgangs entsprechen, ist dies kein Grund für eine Nichtbeförderung, eine Rückversetzung, eine Versetzung in einen tieferen Oberstufentyp oder eine Einweisung in die Kleinklasse oder in die Einschulungsklasse.

Weitere Informationen unter [www.schulen-aargau.ch](http://www.schulen-aargau.ch) > Regelschule > [Prüfen & Beurteilen](#).

### **3. Aufgaben**

#### **3.1 Kanton**

Der Kanton ist zuständig für die Führung der kantonalen Unterkünfte und die Einschulungsvorbereitungskurse EVK (siehe Kapitel 4.1). Die Kantone sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Asylsuchenden aufzunehmen. Sie werden täglich vom SEM über die Neuzuweisungen informiert. Die Kantone sorgen für die Unterbringung der ihnen zugewiesenen Asylsuchenden und leisten die nötige Sozial- und Nothilfe. Sie sind ausserdem zuständig für alle Vollzugsaufgaben, einschliesslich der Bewilligung einer Erwerbstätigkeit, für den Vollzug der Wegweisung und für die Anordnung allfälliger Zwangsmassnahmen.

Die Betreuung von Asylsuchenden im Kanton Aargau wird sichergestellt durch den Kanton, durch die Gemeinden oder durch den Kanton und/oder durch selbstständige Gemeinden beauftragte Organisationen.

Die Sektion Betreuung (SEBA) des Departements Gesundheit und Soziales betreut mit seinen Mitarbeitenden die Personen aus dem Asylbereich auf dem gesamten Kantonsgebiet. Zu deren Aufgaben zählen:

- Betreuung, Beratung und Begleitung von Personen nach dem Asylrecht
- Budgetberatung

Sie ist Ansprechpartner der Gemeinde- und Schulbehörde für alle Fragen bezüglich der Betreuung und der Zuweisung.

- ▶ Kontakt und weitere Informationen: [www.ag.ch/dgs](http://www.ag.ch/dgs) > Gesellschaft > Asyl > [Betreuung & Zuweisung von Asylsuchenden](#).

#### **3.2 Gemeinden**

Die Gemeinden sind für die Unterbringung der Asylsuchenden zuständig, die nach ihrem Aufenthalt in einer kantonalen Unterkunft einer Gemeinde zugewiesen werden. Alle Gemeinden im Kanton sind verpflichtet, entsprechend ihrer Einwohnerzahl Asylsuchende aufzunehmen. Gemeinden, die ihre Aufnahmepflicht nicht oder nur teilweise erfüllen, müssen dem Kanton eine Ersatzvornahme entrichten, bei der real entstehende Kosten pro Tag und Asylsuchenden verrechnet werden.

Ausserdem sind die Gemeinden Träger der Volksschule (§ 29 Abs. 1 Kantonsverfassung). Die Schulen vor Ort sind verpflichtet, Kinder und Jugendliche aus dem Asylbereich zu schulen. Notwendige Transportkosten bei auswärtigem Schulbesuch gehen zu Lasten der Gemeinden (§ 53 Abs. 4 Schulgesetz). Die Schulträger versichern die Schülerinnen und Schüler gegen die Folgen von Unfällen im Zusammenhang mit dem Schulbetrieb und übernehmen die Prämien (§ 8 Schulgesetz).

- ▶ Weiterführende Links und aktuelle Zahlen finden Sie unter [www.ag.ch/dgs](http://www.ag.ch/dgs) > Gesellschaft > Asyl > [Betreuung & Zuweisung von Asylsuchenden](#).

#### **Angebote der spezifischen Integrationsförderung für Gemeinden**

Für eine gelingende Umsetzung des Kantonalen Integrationsprogramms (KIP) ist der Kanton auf eine gute und enge Zusammenarbeit mit den Gemeinden angewiesen. Mit fachlicher und finanzieller

Unterstützung ermöglicht er den Gemeinden, ihren Bedürfnissen und Verhältnissen entsprechende Massnahmen zu planen und umzusetzen.

Der Kanton hat verschiedene Angebote zusammengestellt, welche die Gemeinden für ihre Integrationsförderung vor Ort nutzen können. Einige Angebote können von den Gemeinden direkt genutzt werden, andere von Institutionen in der Gemeinde wie zum Beispiel Vereinen.

► Informationen, Angebotsübersicht und Verfahren bei Gesuchseinreichung: [www.ag.ch/integration](http://www.ag.ch/integration).

### **3.3 Volksschule**

#### **3.3.1 Einstufung der neu zugezogenen Schülerinnen und Schüler**

Zu einem professionellen Umgang mit neu zuziehenden Schülerinnen und Schülern gehören gekläerte Abläufe und Zuständigkeiten im Zusammenhang mit dem Eintritt in die Schule, der Klassenzuteilung und dem Empfang der Schülerin bzw. des Schülers in der neuen Klasse. Die Schulleitung übernimmt dabei eine massgebende Rolle.

Die Schulleitung bestimmt, wer für die nötigen Abklärungen verantwortlich ist, um neu zugewanderte anderssprachige Kinder und Jugendliche in die richtige Klasse bzw. den richtigen Schultyp einzuteilen.

Je nach mitgebrachten Unterlagen oder anderen bereits vorliegenden Informationen entscheidet die Schulleitung, ob die Schülerin oder der Schüler direkt einer Klasse zugeteilt wird oder ob zuerst eine Lehrperson seinen / ihren ungefähren schulischen Stand abklärt. Die Ergebnisse dieser Abklärung zeigen der zukünftigen Klassenlehrperson auf, welche Kompetenzen vorhanden sind und wo Förderbedarf besteht. Schülerinnen und Schüler, die vor dem Eintritt in die öffentliche Schule einen Einschulungsvorbereitungskurs für Asyl suchende Kinder (siehe Kapitel 4.1) besucht haben, bringen von dort in der Regel einen Übertrittsbericht mit einer Einstufungsempfehlung mit.

Es wird empfohlen, Schülerinnen und Schüler möglichst ihrem Alter entsprechend einzuschulen. Um die Chancen für eine berufliche Ausbildung bzw. Eingliederung zu wahren, empfiehlt es sich jedoch bei älteren Schülerinnen und Schülern, trotz entsprechendem Alter keine Einschulung in das letzte, sondern in das vorletzte Schuljahr vorzunehmen.

Zuweisungen zu externen Angeboten wie einen regionalen Integrationskurs RIK oder die Integrations- und Berufsfindungsklasse IBK sind von der für den Entscheid zuständigen Stelle (Gemeinderat oder Schulleitung) zu bestätigen.

#### **3.3.2 Umsetzung der Deutschförderung**

Es gehört zum Grundauftrag der Volksschule, Schülerinnen und Schüler, deren Erstsprache nicht Deutsch ist und die mit noch unzureichenden Deutschkenntnissen in die Volksschule eintreten, beim Erwerb von Deutsch als Zweitsprache gezielt zu fördern. Im Rahmen des ab Schuljahr 2020/21 geltenden neuen Ressourcierungssystems liegt es im professionellen Verantwortungsbereich der einzelnen Schulen zu definieren, wie sie diese Förderung gestalten und welche Ressourcen sie dafür einsetzen. Ziel ist es, mit den eingesetzten Ressourcen eine möglichst hohe pädagogische Wirkung zu erzielen.

Zur Erhebung des Förderbedarfs stehen als Ergänzung zur Einschätzung der Lehrpersonen spezifisch für den Bereich Deutsch als Zweitsprache entwickelte Instrumente zur Erfassung der Fähigkeiten in der Schulsprache Deutsch zur Verfügung: "sprachgewandt Kindergarten und 1. Klasse" und "sprachgewandt 2. bis 9. Klasse", erhältlich beim Lehrmittelverlag des Kantons Zürich.

Es empfiehlt sich, zur speziellen Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Deutsch als Zweitsprache Lehrpersonen einzusetzen, die über eine Zusatzqualifikation in Deutsch als Zweitsprache verfügen, wie sie die Fachhochschule Nordwestschweiz mit dem CAS Interkulturelle Bildung und Deutsch als Zweitsprache anbietet. Die Hauptverantwortung für die Förderung aller Schülerinnen

und Schüler ihrer Abteilung liegt bei der Klassenlehrperson. Im Rahmen ihres Auftrags zur Sprachförderung der ganzen Klasse berücksichtigt sie auch die speziellen Bedürfnisse der Kinder mit Deutsch als Zweitsprache. Sie beachtet zudem die bei Anderssprachigkeit geltenden Vorgaben zu den angepassten Lernzielen und zur Promotion (siehe Kapitel 2.2).

- ▶ Informationen zur Ressourcierung der Volksschule – darunter auch ein Manual für Schulen zur Ressourcierung und Pensenplanung – finden sich im Schulportal unter [www.schulen-aargau.ch](http://www.schulen-aargau.ch) > Regelschule > Schulorganisation > [Planung & Ressourcen](#).

### 3.3.3 Umgang mit traumatisierten Kindern und Jugendlichen

Für Schulleitungen und Lehrpersonen ist es wichtig, daran zu denken, dass Kinder und Jugendliche, die Fluchtsituationen erlebt haben, oft traumatisiert sind. Flüchtlinge haben in ihrem Heimatland und auf ihrer Flucht oft extrem belastende oder lebensbedrohende Erfahrungen gemacht (beispielsweise kriegerische Auseinandersetzungen, Verlust von Hab und Gut, physische und psychische Übergriffe). Solche Ereignisse jenseits des Bereichs gewöhnlicher menschlicher Erfahrungen können vor allem bei Kindern und Jugendlichen, die besonders verletzlich und schutzbedürftig sind, zu Traumata führen.

Reaktionen auf ein Trauma können auf vier Ebenen zusammengefasst werden:

- Gefühlsebene (z.B. Traurigkeit, Schuld, Angst, Lustlosigkeit)
- Gedankenebene (z.B. Verwirrung, Konzentrationsprobleme, Kontrollverlust)
- Körperebene (z.B. Übersensibilität, psychosomatische Störungen, Appetitverlust)
- Verhaltensebene (z.B. Schlafstörungen, Aggressivität, Teilnahmslosigkeit)

Einige Kinder und Jugendliche erholen sich vom traumatischen Ereignis ohne fremde Hilfe und die aufgetretenen Symptome klingen nach einiger Zeit wieder ab. Dauern sie aber an, d.h., tritt nach zwei Monaten keine Besserung ein, kann ein Beratungsgespräch mit dem Fachteam des Schulpsychologischen Diensts (SPD) hilfreich sein.

- ▶ Die entsprechende Kontaktadresse des Schulpsychologischen Diensts lautet: Schulpsychologischer Dienst Kanton Aargau, Tel. 062 835 41 19; Mail: [sp.volksschule@ag.ch](mailto:sp.volksschule@ag.ch).
- ▶ Ein Merkblatt des Schulpsychologischen Diensts gibt Informationen und Anregungen zu einem unterstützenden und entlastenden Umgang mit traumatisierten Kindern und Jugendlichen in der Schule. Es findet sich unter [www.schulen-aargau.ch](http://www.schulen-aargau.ch) > Regelschule > Unterstützung & Beratung > [Schulpsychologischer Dienst](#) .

### 3.3.4 Elternkontakte, Dolmetschen, übersetzte Informationen

Eltern, die mit unserem Bildungssystem nicht vertraut sind, brauchen spezifische Informationen darüber, was die Schule von ihnen erwartet und was sie von der Schule erwarten können. Missverständnisse und Konflikte lassen sich vermeiden, wenn Lehrpersonen und Eltern von allem Anfang an das Gespräch suchen.

Den Schulleitungen und Lehrpersonen wird empfohlen, bei wichtigen Gesprächen mit anderssprachigen Eltern einen interkulturellen Dolmetscher / eine Dolmetscherin beizuziehen. Kinder und andere Familienmitglieder oder Bekannte sind keine geeigneten Dolmetscher für schulische Gespräche – dies wegen möglicher Rollenkonflikte und weil sie für komplexe Gespräche selber oft auch über ungenügende Sprach- und Fachkenntnisse verfügen.

- ▶ Im Kanton Aargau vermittelt HEKS Linguadukt als professionelle Vermittlungsstelle interkulturelle Dolmetscherinnen und Dolmetscher für anspruchsvolle Gespräche vor Ort und bietet Telefondolmetscher in 30 Sprachen an. Informationen zu den Tarifen und den angebotenen Sprachen finden Sie unter [www.heks.ch](http://www.heks.ch) > Aargau / Solothurn > [HEKS Linguadukt](#).



- ▶ Weitere Hinweise zu Kontakten mit anderssprachigen Eltern und eine Liste mit übersetzten Informationen finden sich unter [www.schulen-aargau.ch](http://www.schulen-aargau.ch) > Regelschule > Schulorganisation > Schulgestaltung > [Elternarbeit](#) (beim Scrollen unter: Gestaltung der Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern).
- ▶ Informationen zum Aargauer Schulsystem gibt die Broschüre "Die Schulen im Kanton Aargau. Informationen für Eltern". Sie steht in digitaler Form in Deutsch und weiteren elf Sprachen zur Verfügung – darunter auch Arabisch und Tigrinya. Die Broschüre kann unter [www.ag.ch/volksschule](http://www.ag.ch/volksschule) > Schulstruktur & Organisation > [Schulstufen](#) heruntergeladen werden.
- ▶ Auf der vom Amt für Migration und Integration lancierten Internetseite [hallo-aargau.ch](http://hallo-aargau.ch) finden Neuzuziehende Informationen zu diversen Alltagsthemen wie "Schule und Bildung", "Gesundheit" oder "Partnerschaft und Kinder". Das alles in 13 Sprachen, einfach formuliert und mit Links zu weiterführenden Informationen, Broschüren und geeigneten Auskunftsstellen. Alle Inhalte können mit wenigen Klicks als PDF ausgedruckt werden.
- ▶ Der Kurs Schulwissen Plus bereitet Eltern auf den Schuleintritt ihrer Kinder vor und bringt ihnen das Schulsystem und die Schule näher (siehe Kapitel 4.7.3).

### 3.3.5 Schulpsychologischer Dienst

Für Kinder und Jugendliche aus dem Asylbereich – wie für andere neu eingereiste Schülerinnen und Schüler auch – ist es wichtig, Zeit zu haben, um in der Schweiz anzukommen. Die Schule soll ihnen dazu einen stabilen und wertschätzenden sozialen Rahmen bieten. Eine allfällige Anmeldung beim Schulpsychologischen Dienst (SPD) wird frühestens nach 6 bis 9 Monaten empfohlen, um auf erste schulische Erfahrungen abstützen zu können.

Fällt ein Schüler bzw. eine Schülerin sehr bald nach Eintritt wegen massiven Problemen oder Verdacht auf eine Behinderung auf, können sich die Lehrpersonen mit der betreffenden Regionalstelle des SPD in Verbindung setzen und vorabklären, ob eine frühzeitige Anmeldung beim SPD angezeigt erscheint.

- ▶ Einzugsgebiet und Kontaktdaten der Regionalstellen unter [www.ag.ch/schulpsychologie](http://www.ag.ch/schulpsychologie) > [Regionalstellen](#).

Zudem hat der SPD eine Kontaktadresse definiert, an die sich Schulen für ein Beratungsgespräch im Umgang mit traumatisierten Kindern und Jugendlichen wenden können (siehe Kapitel 3.3.3).

## 4. Angebote im Bildungswesen

### 4.1 Angebote in kantonalen Unterkünften: Einschulungsvorbereitungskurs (EVK)

<b>Ziel</b>	Vorbereitungskurse bereiten Kinder und Jugendliche aus dem Asylbereich auf den Besuch der öffentlichen Schule vor.
<b>Zielgruppe</b>	Schulpflichtige Kinder und Jugendliche aus dem Asylbereich in den kantonalen Unterkünften
<b>Status</b>	Statusunabhängig
<b>Träger / Anbieter</b>	Die EVK werden vom Kanton angeboten und durchgeführt.
<b>Finanzierung</b>	Kanton
<b>Anzahl Plätze</b>	Nach Bedarf. Richtgrösse einer Gruppe sind 10 Schülerinnen und Schüler.
<b>Dauer</b>	Maximal 6 Monate
<b>Ort</b>	Nach Bedarf
<b>Anmeldung</b>	Durch den Kantonalen Sozialdienst

Wann immer möglich werden die Kinder und Jugendlichen aus dem Asylbereich zuerst in einen Einschulungsvorbereitungskurs (EVK) eingeteilt, bevor sie in die öffentliche Schule eingeschult werden. Der EVK sollte ein Kind aus dem Asylbereich auf seinen Besuch an einer regulären Schule vorbereiten. Es besteht allerdings kein Rechtsanspruch auf den Besuch eines EVK. Der Kanton ist bemüht, einen Grossteil der Kinder und Jugendlichen aus dem Asylbereich in einen EVK zu schicken. Die EVK sind an einigen Standorten konzentriert (SJ 2021/22 Aarau und Untersiggenthal). Da nicht immer eine Zuweisung von Familien mit Kindern in eine Unterkunft mit EVK-Zugang möglich ist (die Zuweisung ist abhängig von einer Vielzahl von Faktoren), sind auch Fälle möglich, bei denen kein Vorbereitungskurs-Besuch stattfindet. Aufgrund der bestehenden Schulpflicht für alle Kinder, die in der Schweiz leben, sind Kinder und Jugendliche aus dem Asylbereich, die keinen EVK besuchen konnten, direkt in die öffentliche Schule einzuschulen.

Schulpflichtige Kinder werden im EVK auf den Übertritt in einen Regelkindergarten oder eine Regelklasse der Primarschule oder der Oberstufe vorbereitet. Ein Wechsel in die Regelschule findet unabhängig vom Lernfortschritt des Kindes statt. Der Unterricht für Kinder auf Stufe Kindergarten und Primarschule orientiert sich an einem Richtwert von 15 Wochenlektionen. Für Jugendliche an der Oberstufe sind bis zu 20 Wochenlektionen vorgesehen. Der Unterricht findet in der Regel täglich von Montag bis Freitag in Kleinklassen statt. Eine Lektion dauert 45 Minuten, diese werden teilweise in Blöcken erteilt. Im Einschulungsvorbereitungskurs wird Standardsprache gesprochen. Es findet eine individuelle Vorbereitung auf den Regelunterricht statt. Im Vordergrund stehen das Erlernen der deutschen Sprache, der Grundlagen der Mathematik, sowie das Kennenlernen von Verhaltensregeln und Umgangsformen. Es wird an der Sozial- und Selbstkompetenz sowie an praktischen Fertigkeiten gearbeitet. Zudem werden die Kinder mit dem Schulsystem und den hiesigen Unterrichtssettings vertraut gemacht.

Der EVK wird vom Kanton angeboten und durchgeführt. Er trägt auch die Kosten. Die Kinder und Jugendlichen aus dem Asylbereich besuchen den EVK wann immer möglich während drei bis sechs Monaten. Wegen der grossen Zahl zugewiesener Asylsuchender kann diese Dauer nicht immer gewährleistet werden. Der EVK wird im Zeughaus Aarau, in Kantonalen Unterkünften und in dafür geeigneten Schulzimmern durchgeführt. Die Anmeldung erfolgt direkt durch den Kantonalen Sozialdienst.

Bei Austritt aus dem EVK wird von der EVK-Lehrperson ein Schulbericht verfasst, in welchem die Kompetenzen des Schülers oder der Schülerin festgehalten werden. Es wird zudem eine Einstufungsempfehlung abgegeben. Dieser Schulbericht wird der Anschlusschule zugestellt.

- ▶ Bei Fragen kann die Lehrperson, welche den Schulbericht erstellt hat, kontaktiert werden. Bei allgemeinen Fragen steht die Leitung des EVK zur Verfügung, Tel.: 062 835 30 00.
- ▶ Weitere Informationen finden Sie unter [www.ag.ch/dgs](http://www.ag.ch/dgs) > Gesellschaft > Asyl > Asyl- und Flüchtlingswesen > Portal Beschäftigung > Aufenthaltsstatus > Status N > [Sprachkurse für Personen im laufenden Asylverfahren](#)

## 4.2 Angebote im Bereich Volksschule

Schülerinnen und Schüler, die aus einem fremdsprachigen Gebiet zuziehen, werden im Allgemeinen direkt in die Regelklassen integriert und gezielt beim Erwerb von Deutsch als Zweitsprache unterstützt.

Spezielle Angebote für spät immigrierte Schülerinnen und Schüler sind die regionalen Integrationskurse (RIK) und die Integrations- und Berufsfindungsklasse IBK.

### 4.2.1 Förderung zum Erwerb von Deutsch als Zweitsprache in der Regelklasse

<b>Ziel</b>	Die Förderung dient dem gezielten Erwerb von Deutsch als Zweitsprache. Sie soll die betroffenen Schülerinnen und Schüler beim Aufbau der notwendigen unterrichtssprachlichen Kenntnisse unterstützen, um dem Regelunterricht möglichst rasch folgen und erfolgreich lernen zu können.
<b>Zielgruppe</b>	Kinder und Jugendliche, deren Erstsprache nicht Deutsch ist und die mit noch unzureichenden Deutschkenntnissen in die Volksschule eintreten
<b>Status</b>	Statusunabhängig
<b>Träger / Anbieter</b>	Volksschule, Standortgemeinde
<b>Finanzierung Lehrerbesezung</b>	Kanton, Standortgemeinde
<b>Anzahl Plätze</b>	Nach Bedarf
<b>Dauer</b>	Nach Bedarf
<b>Ort</b>	Nach Bedarf
<b>Zuweisung</b>	Durch die jeweilige Schule

Es gehört zum Grundauftrag der Volksschule, Schülerinnen und Schüler, deren Erstsprache nicht Deutsch ist und die mit noch unzureichenden Deutschkenntnissen in die Volksschule eintreten, beim Erwerb von Deutsch als Zweitsprache gezielt zu fördern. Die spezielle Förderung soll die betroffenen Schülerinnen und Schüler beim Aufbau der notwendigen unterrichtssprachlichen Kenntnisse unterstützen, um dem Regelunterricht möglichst rasch folgen und erfolgreich lernen zu können.

Jeder Schule wird pauschal eine Anzahl Lektionen (Schulstunden) zugeteilt, mit welcher sie den gesamten Unterricht und die zusätzlichen Förderangebote organisiert. Auch die Ressourcen für die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Deutsch als Zweitsprache sind in diesem "Ressourcenkontingent" enthalten. Damit verfügen die Schulen über einen erweiterten Gestaltungsraum. Sie legen die Grundsätze und Kriterien des Ressourceneinsatzes und der Förderung von Kindern und Jugendlichen mit besonderen schulischen Bedürfnissen selber in ihren Leitlinien fest. Dabei gelten bezüglich der Förderung von Schülerinnen und Schülern mit anderer Erstsprache als Deutsch folgende verbindliche Leitlinien:

- Das Recht auf Bildung muss für alle Schülerinnen und Schüler gewährleistet werden.
- Dauer und Intensität der Fördermassnahmen orientieren sich am Stand der Deutschkenntnisse der Schülerinnen und Schüler.
- Formen von Fördermassnahmen, bei denen die Eingliederung in die Regelklasse aufgeschoben wird, sind grundsätzlich auf ein Jahr zu befristen.

#### 4.2.2 Regionale Integrationskurse RIK

<b>Ziel</b>	In den Regionalen Integrationskursen (RIK) werden neu in die Schweiz immigrierte Schülerinnen und Schüler auf den Übertritt in eine Regelklasse vorbereitet.
<b>Zielgruppe</b>	In der Regel ältere Schülerinnen und Schüler ab ca. der 6. Klasse und der Oberstufe
<b>Status</b>	Statusunabhängig
<b>Träger / Anbieter</b>	Volksschule, Standortgemeinde
<b>Finanzierung Lehrerbesezung</b>	Kanton
<b>Anzahl Plätze</b>	Nach Bedarf. Richtgrösse für einen RIK mindestens 8 Schülerinnen und Schüler.
<b>Dauer</b>	In der Regel maximal 1 Jahr
<b>Ort</b>	Kreisschule Aarau-Buchs, Baden, Turgi, Wohlen, Entfelden und Möhlin (Stand SJ 2021/22)
<b>Zuweisungsent-scheid und Anmeldung</b>	Zuweisungsent-scheid durch die Schule unter Einbezug der Eltern und des Schülers/der Schülerin; Bestätigung durch die für den Entscheid zuständigen Stelle der Standortge-meinde. Anmeldung durch die Schule mit Unterschrift der zuständigen Stelle.

Die Regionalen Integrationskurse RIK sind ein Angebot im Rahmen der Aargauer Volksschule. Sie bereitet neu in die Schweiz immigrierte Schülerinnen und Schüler auf den Übertritt in die Regelklasse vor. RIK bilden somit eine Alternative zur Variante der direkten Einschulung in die Regelklasse mit ergänzender Unterstützung durch Fördermassnahmen zum Erwerb von Deutsch als Zweitsprache. Der Übertritt in die Regelklasse erfolgt in der Regel nach spätestens einem Jahr. RIK sind in erster Linie für ältere Schülerinnen und Schüler ab ca. der 6. Klasse und der Oberstufe gedacht, denen die Anreise zu einem externen Schulort zuzumuten ist. Ab welchem Alter Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden, variiert je nach RIK-Standort.

Der Kanton regelt die RIK über Leistungsverträge mit den jeweiligen Trägergemeinden. Die Unterrichtsressourcen zur Führung des RIK werden den betreffenden Schulen zusätzlich zu ihrem Ressourcenkontingent zugeteilt. Die Besoldungskosten für die Lehrpersonen eines RIK gehen zu 100 % zu Lasten des Kantons.

Der Entscheid, ob Schülerinnen oder Schüler für einen regionalen Integrationskurs angemeldet werden, liegt bei der Standortgemeinde/Schule unter Einbezug der Eltern und der betroffenen Schülerin bzw. des betroffenen Schülers. Zuweisungen zu externen Angeboten wie einem regionalen Integrationskurs sind von der für den Entscheid zuständigen Stelle (Gemeinderat oder Schulleitung) des Aufenthaltsorts zu bestätigen. Bei Besuch eines RIK fallen für die Gemeinde Schulgeldkosten an.

Bei der Eröffnung von Asylunterkünften mit grösseren Gruppen von schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen ist je nach Situation vor Ort auch die Eröffnung von Integrationskursen (analog RIK) möglich, die nur von den Kindern der Unterkunft besucht werden.

- Liste der bestehenden regionalen Integrationskurse RIK sowie Anmeldeformulare finden sich unter: [www.schulen-aargau.ch](http://www.schulen-aargau.ch) > Regelschule > Unterricht > Fremdsprachige Schülerinnen und Schüler > [Integrationskurse für neu Zugewanderte](#).

- Kontakt für Anfragen zur möglichen Neueröffnung von RIK: Departement Bildung, Kultur und Sport, Abteilung Volksschule, Sektion Ressourcen, re.volksschule@ag.ch

#### 4.2.3 Integrations- und Berufsfindungsklasse IBK

<b>Ziel</b>	Die Integrations- und Berufsfindungsklasse (IBK) gilt als letzte Klasse der Oberstufe. Sie schafft durch ein auf die besonderen Bedürfnisse fremdsprachiger Jugendlicher ausgerichtetes Unterrichtsangebot die Voraussetzungen für eine berufliche Ausbildung bzw. Eingliederung.
<b>Zielgruppe</b>	Spät immigrierte fremdsprachige Jugendliche, die <ul style="list-style-type: none"> <li>• bereits über Grundkenntnisse in Deutsch verfügen</li> <li>• das letzte strukturelle Schuljahr noch nicht abgeschlossen haben</li> <li>• seit maximal 2 Jahren in der Schweiz sind.</li> </ul>
<b>Status</b>	Statusunabhängig
<b>Träger / Anbieter</b>	Volksschule, Standortgemeinde
<b>Finanzierung Lehrerbesoldung</b>	Kanton, Gemeinden
<b>Anzahl Plätze</b>	Nach bestehendem Angebot in den Standortgemeinden
<b>Dauer</b>	1 Jahr
<b>Ort</b>	Aarau-Buchs, Baden, Kreisschule Chestenberg (Schuljahr 2021/22)
<b>Zuweisungsentscheid und Anmeldung</b>	Zuweisungsentscheid durch die Schule unter Einbezug der Eltern und des Schülers/der Schülerin; die Zustimmung der für den Entscheid zuständigen Stelle der Standortgemeinde sind erforderlich.

Die Integrations- und Berufsfindungsklasse IBK ist ein Anschlussangebot für anderssprachige Jugendliche, die bereits einen RIK oder eine Regelklasse besucht haben und über erste Deutschkenntnisse verfügen. Sie gilt als letzte Klasse der Oberstufe. Sie schafft die Voraussetzungen für eine berufliche Ausbildung bzw. Eingliederung spät zugereister fremdsprachiger Schülerinnen und Schüler

In die IBK können Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden, welche die folgenden Bedingungen erfüllen:

- Fremdsprachige Jugendliche ohne Lernbehinderung, die sich seit maximal zwei Jahren in der Schweiz aufhalten und wegen ihrer Fremdsprachigkeit ein spezifisches Angebot im Hinblick auf ihre Integration und berufliche Eingliederung brauchen.
- Der Ausbildungsstand soll in der Regel mindestens dem Niveau der 2. Real entsprechen.
- Grundkenntnisse der deutschen Sprache sind erwünscht.

Integrations- und Berufsbildungsklassen IBK werden von den Standortschulen aus ihrem Ressourcenkontingent ressourciert. Die Schulen, welche Schülerinnen und Schüler an die IBK anmelden, erklären sich bereit, an die aufnehmende Schule die erforderlichen Ressourcen im Umfang von 1 Wochenlektion zu transferieren. Zudem fallen für die Gemeinde Schulgeldkosten an. Die Anmeldung erfordert das Einverständnis der für den Entscheid zuständigen Stelle (Gemeinderat oder Schulleitung) der anmeldenden Schule. Anmeldeschluss ist jeweils der 20. März

Informationen zu den aktuellen Standorten der IBK, zum genauen Ablauf des Anmeldeverfahrens sowie das Anmeldeformular finden sich unter [www.schulen-aargau.ch](http://www.schulen-aargau.ch) > Regelschule > Unterricht > Fremdsprachige Schülerinnen und Schüler > [Integrationskurse für neu Zugewanderte](#).

### 4.3 Angebote Dritter

#### Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur HSK

<b>Ziel</b>	In den Kursen in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK) erweitern mehrsprachige Kinder und Jugendliche die Kenntnisse in ihrer Familiensprache und der Herkunftskultur ihrer Eltern.
<b>Zielgruppe</b>	Fremdsprachige Kinder und Jugendliche im Volksschulalter
<b>Status</b>	Statusunabhängig
<b>Träger / Anbieter</b>	Konsulate, Botschaften, Elternvereine
<b>Finanzierung</b>	Konsulate, Botschaften, Elternvereine
<b>Anzahl Plätze</b>	Nach Bedarf und Angebot

In den Kursen in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK) erweitern mehrsprachige Kinder und Jugendliche die Kenntnisse in ihrer Familiensprache und der Herkunftskultur ihrer Eltern.

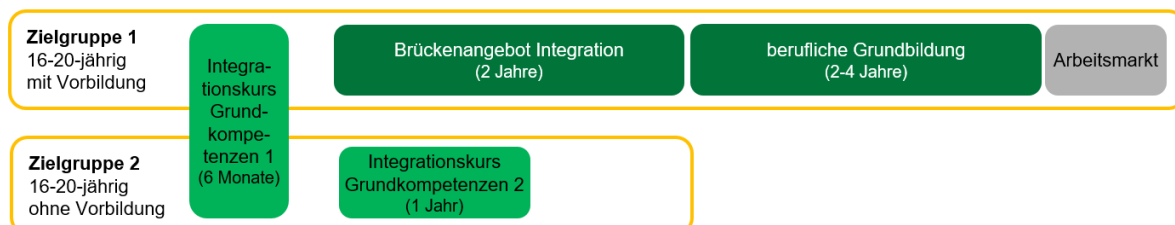
Die Kurse werden von Trägerschaften wie Konsulaten, Botschaften oder Elternvereinen angeboten. Diese sind für die Finanzierung und die Organisation der Kurse sowie die Anstellung der Lehrpersonen verantwortlich. Die Schulen sind angehalten, für HSK-Kurse unentgeltlich Schulraum und Verbrauchsmaterialien zur Verfügung zu stellen (Verordnung über die Förderung von Kindern und Jugendlichen mit besonderen schulischen Bedürfnissen, § 17).

Soweit dem Departement BKS bekannt, besteht im Aargau kaum ein Angebot von HSK-Kursen in den Herkunftssprachen der meisten Schülerinnen und Schüler aus dem Flüchtlingsbereich.

- Informationen (inkl. einer Liste von Trägerschaften und ihrer Koordinationsstellen) und weiterführende Links zum HSK-Anmeldeverfahren finden sich unter [www.ag.ch/volksschule](http://www.ag.ch/volksschule) > Unterricht & Schulbetrieb > Schule & Interkulturelles > [Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur](#).

#### 4.4 Angebote für spätimmigrierte Jugendliche von 16 bis 20 Jahren

Zur Gruppe der spätimmigrierten Jugendlichen zählen Menschen, die erst nach vollendetem 16. Altersjahr in die Schweiz einreisen und daher nicht in die Volksschule eintreten können. Neben Jugendlichen mit geregelter Aufenthalt (Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen), sind auch Asylsuchende mit Ausweis N zu den Angeboten für Spätimmigrierte Jugendliche und junge Erwachsene zugelassen. Bei Personen mit Ausweis N liegt die Priorität bei den minderjährigen von 16 bis 18 Jahren. Wenn es die finanziellen und Platzverhältnisse erlauben, stehen die Angebote auch den älteren offen.



##### 4.4.1 Alphabetisierungs-, Deutsch- und Integrationskurse

<b>Ziel</b>	Die Alphabetisierungs-, Deutsch- und Integrationskurse unterstützen die spätimmigrierten Jugendlichen, die nicht mehr schulpflichtig sind, beim Erlernen der deutschen Sprachen und bei der Integration.
<b>Zielgruppe</b>	Statusunabhängig, Deutsch- und Integrationskurse nur für Spätimmigrierte Jugendliche mit geregelter Aufenthalt zwischen 16 und 20 Jahren
<b>Träger / Anbieter</b>	Verschiedene Anbieter
<b>Finanzierung</b>	Kantonales Integrationsprogramm (KIP) und/oder Kanton

Jugendliche zwischen 16 und 20 Jahren mit einem geregelten Aufenthalt (Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen), die nicht mehr schulpflichtig sind, können Sprachkurse besuchen, die durch das Kantonale Integrationsprogramm (KIP) finanziert sind:

- Alphabetisierungskurse
  - Deutsch- und Integrationskurse (nur für geregelte Aufenthaltsstatus)
  - Intensivkurse bei verschiedenen Anbietern
- Diese Kurse sind grundsätzlich auf Erwachsene ausgerichtet, es nehmen aber vermehrt auch Jugendliche teil. Bei Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen erfolgt die Zuweisung in die Kurse durch das Case Management Integration (CMI) des Kantonalen Sozialdiensts: Die Jugendlichen werden vom KSD UAA in die Kurse zugewiesen (Status N) oder vom CMI zu einem Beratungsgespräch eingeladen (bei Erhalt Asylentscheid). Kontakt: Case Management Integration, Kantonaler Sozialdienst, Sektion Öffentliche Sozialhilfe: Tel. 062 835 29 90.

Zudem gibt es die Motivationssemester (SEMOs) sowie andere arbeitsmarktliche Massnahmen, die in der Kompetenz der RAV liegen. Die Zuweisung in die Massnahmen bestimmt das RAV.

- Diese und weitere nicht subventionierte Kursangebote finden sich auf der Webseite von Integration Aargau unter [www.integrationaargau.ch](http://www.integrationaargau.ch) > [Integrationsangebote](#) (beispielsweise Begriff "Deutschangebot" auswählen).

#### 4.4.2 Integrationskurs Grundkompetenzen 1

<b>Ziel</b>	Der Integrationskurs Grundkompetenzen 1 (IKG 1) an der Kantonalen Schule für Berufsbildung ksb dauert 6 Monate mit dem Ziel, die Jugendlichen auf das Brückenangebot Integration vorzubereiten.
<b>Zielgruppe</b>	Spätmigrierte Jugendliche zwischen 16 und 20 Jahren
<b>Status</b>	Statusunabhängig
<b>Träger / Anbieter</b>	Kanton (Kantonale Schule für Berufsbildung)
<b>Finanzierung</b>	Kantonales Integrationsprogramm (KIP)
<b>Anzahl Plätze</b>	65 pro Semester
<b>Dauer</b>	6 Monate
<b>Ort</b>	Aarau, Baden
<b>Anmeldung</b>	Per Online-Anmeldeformular über die Website der ksb

Die Kantonale Schule für Berufsbildung ksb bietet für spätmigrierte Jugendliche und junge Erwachsene ab 16 bis 20 Jahren (respektive bis zum vollendeten 21. Altersjahr) einen Integrationskurs Grundkompetenzen 1 (IKG 1) an. Auch asylsuchende Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren mit Ausweis N sind zu den Integrationskursen der ksb zugelassen, sofern sie die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. Bei ausreichenden Kapazitäten besuchen auch junge Erwachsene zwischen 19 bis 20 mit Status N das Angebot.

Der IKG 1, der als Vorkurs dient und 6 Monate dauert, hat zum Ziel, die Jugendlichen auf das Brückenangebot Integration vorzubereiten. Nebst dem intensiven Spracherwerb fokussiert der Unterricht auf Grundkompetenzförderung wie Alltagsmathematik und der Vermittlung von soziokulturellen Werten. Folgende Voraussetzungen müssen für den Einstieg in den IKG 1 erfüllt sein:

- Die Person ist alphabetisiert und strebt den realistischen Einstieg in die berufliche Grundbildung an.
- Die Person hat in der Schweiz noch keine Schule besucht.
- Die Person hat in der Schweiz noch keinen subventionierten Sprachkurs absolviert (ausser in der Asylstruktur oder zur Alphabetisierung).

Der IKG 1 wird für die 16- bis 20-Jährigen über das Kantonale Integrationsprogramm (KIP) mitfinanziert. Die Kosten betragen 5'000.– Franken inkl. Schulmaterial. Bei Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen die vollen Kosten vom MIKA übernommen. Bei allen übrigen Spätmigrierten B / C Migranten erhebt die ksb aktuell einen Teilnehmerbeitrag von 2'100.– Franken und verrechnet dem DVI 2'900.–. Der IKG 1 wird an den Standorten Aarau und Baden angeboten. Die Anzahl Plätze ist beschränkt. Das Angebot startet zweimal jährlich, jeweils zu Beginn des Semesters.

Interessierte spätmigrierte Jugendliche melden sich per Online-Anmeldeformular direkt über die Website der ksb an. Bei Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen erfolgt die Anmeldung durch das Case Management Integration (CMI) des Kantonalen Sozialdienstes oder die fallführende Stelle mittels Kostengutsprache des MIKA. Fachpersonen der ksb prüfen die Anmeldung und klären ab, ob die Person die Voraussetzungen für den IKG 1 erfüllt. Der Anmeldeschluss für einen Start im August ist der 1. Juni, für einen Start im Februar der 1. Dezember.

- Detaillierte Informationen zum Angebot IKG 1 finden sich unter [www.berufsbildung.ag](http://www.berufsbildung.ag) > Angebot > [Angebote im Integrationsbereich](#).



#### 4.4.3 Brückenangebot Integration

<b>Ziel</b>	Das Brückenangebot Integration (BAI) an der Kantonalen Schule für Berufsbildung ksb dauert maximal 2 Jahre mit dem Ziel der sprachlichen, soziokulturellen und beruflichen Integration spätimmigrierter Jugendlichen zwischen 16 und 21 Jahren. Das Hauptziel ist der Einstieg in die berufliche Grundbildung (Lehre).
<b>Zielgruppe</b>	Spätimmigrierte Jugendliche zwischen 16 und 20 Jahren (Ausweis N: 16 bis 18 Jahre, respektive bei vorliegender Kostengutsprache des KSD auch die älteren bis 20)
<b>Status</b>	Statusunabhängig
<b>Träger / Anbieter</b>	Kanton (Kantonale Schule für Berufsbildung)
<b>Finanzierung</b>	Kanton und Gemeinden
<b>Anzahl Plätze</b>	Nach Bedarf
<b>Dauer</b>	Maximal 2 Jahre
<b>Ort</b>	Aarau, Baden
<b>Anmeldung</b>	Per Online-Anmeldeformular über die Website der ksb

Die Kantonale Schule für Berufsbildung ksb bietet ein Brückenangebot Integration (BAI) für spätimmigrierte Jugendliche und junge Erwachsene ab 16 bis 20 Jahren (respektive bis zum vollendeten 21. Altersjahr). Auch asylsuchende Jugendliche mit Ausweis N zwischen 16 und 18 (respektive bei Vorliegen einer Kostengutsprache seitens KSD auch bis 20 Jahre) werden zum Brückenangebot Integration der ksb zugelassen, sofern sie die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen.

Das Brückenangebot Integration hat den Einstieg in die berufliche Grundbildung (Lehre) oder den Übertritt in eine weiterführende Schule zum Ziel. Das zweijährige Angebot vermittelt mit den Schwerpunkten Deutsch, Mathematik, Allgemeinbildung, Berufsfindung und Schlüsselkompetenzen individuelle Bildungsinhalte und kann im zweiten Jahr mit einem Praktikum (ein bis zwei Tage pro Woche) kombiniert werden. Folgende Voraussetzungen müssen für den Einstieg ins Brückenangebot erfüllt sein:

- Die Person hat den Integrationskurs Grundkompetenzen 1 (IKG1) absolviert.
- Oder sie hat in der Schweiz bereits für mindestens ein Semester ein Angebot der Volksschule besucht (Sekundarschule, Realschule, Integrations- und Berufsfindungsklasse, Regionaler Integrationskurs).
- Die Person beherrscht das Sprachniveau A1-Anfänger (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen, GER) vollständig, besitzt den Sprachnachweis und kann mindestens 7 Jahre Schulbildung vorweisen oder wurde aus dem Integrationskurs Grundkompetenzen 2 (IKG 2 – vgl. Kapitel 4.4.4) für das Brückenangebot Integration empfohlen.

Die Kosten übernimmt grösstenteils der Kanton, den Rest übernehmen die Gemeinden. Für die Teilnehmenden fallen Gebühren und Auslagen von Total Fr. 2'200.– für zwei Jahre an. Das Brückenangebot Integration wird an den Standorten Aarau und Baden angeboten. Die Anzahl Plätze ist nicht beschränkt. Das Angebot startet zweimal jährlich, jeweils zu Beginn des Semesters.

Interessierte spätimmigrierte Jugendliche oder fallführende Stellen nehmen per Online-Anmeldeformular direkt über die Website der ksb die Anmeldung vor. Fachpersonen der ksb prüfen die Anmeldung und klären ab, ob die Person die Voraussetzungen für das Brückenangebot Integration erfüllt. Der Anmeldeschluss für einen Start im August ist der 1. Juni, für einen Start im Februar der 1. Dezember.

Detaillierte Informationen zum Angebot Brückenangebot Integration finden sich unter [www.berufsbildung.ag](http://www.berufsbildung.ag) > Angebot > [Angebote im Integrationsbereich](#).

#### 4.4.4 Integrationskurs Grundkompetenzen 2

<b>Ziel</b>	Der Integrationskurs Grundkompetenzen 2 (IKG 2) an der Kantonalen Schule für Berufsbildung ksb baut auf dem Integrationskurs Grundkompetenzen 1 (IKG 1) auf, dauert 1 Jahr und hat zum Ziel, die Jugendlichen auf das Brückenangebot Integration vorzubereiten.
<b>Zielgruppe</b>	Spätmigrierte Jugendliche zwischen 16 und 20 Jahren (Ausweis N: 16 bis 18 Jahre, respektive bei vorliegender Kostengutsprache des KSD auch die älteren bis 20 )
<b>Status</b>	Statusunabhängig
<b>Träger / Anbieter</b>	Kanton (Kantonale Schule für Berufsbildung)
<b>Finanzierung</b>	Kanton
<b>Anzahl Plätze</b>	54
<b>Dauer</b>	1 Jahr
<b>Ort</b>	Aarau, Baden
<b>Anmeldung</b>	Per Online-Anmeldeformular über die Website der ksb

Die Kantonale Schule für Berufsbildung ksb bietet einen Integrationskurs Grundkompetenzen 2 (IKG 2) für spätmigrierte Jugendliche und junge Erwachsene ab 16 bis 20 Jahren (respektive bis zum vollendeten 21. Altersjahr). Auch asylsuchende Jugendliche mit Ausweis N zwischen 16 und 18 (respektive bei Vorliegen einer Kostengutsprache seitens KSD auch bis 20 Jahre) werden zum Brückenangebot Integration der ksb zugelassen, sofern sie die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen.

Der IKG 2 für lernungewohnte Jugendliche, fokussiert sich – im Anschluss an den IKG 1 – auf eine zusätzlich schulische Grundbildung in den Bereichen Deutsch und Grundkompetenzen sowie Berufsbildung und hat die Erlangung bzw. Vertiefung des Sprachniveaus A1-Anfänger (GER) zum Ziel. Das einjährige schulische Angebot bereitet Lernende auf den Übertritt in das Brückenangebot Integration der ksb oder auf den Einstieg in die Arbeitswelt vor. Folgende Voraussetzungen müssen für den Einstieg in den IKG 2 erfüllt sein:

- Die Person hat den Integrationskurs Grundkompetenzen 1 (IKG 1) absolviert.
- Die Person beherrscht das Sprachniveau A1-Anfänger (GER) nicht vollständig und besitzt keinen Sprachnachweis.

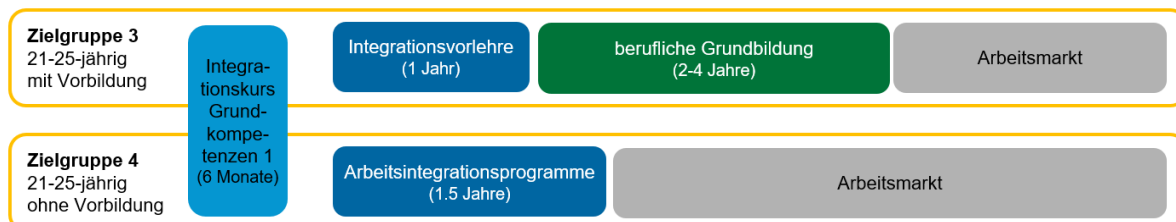
Die Kosten werden vom Kanton getragen. Für die Teilnehmenden fallen Gebühren und Auslagen von Total Fr. 900.– für ein Jahr an. Der IKG 2 wird an den Standorten Aarau und Baden angeboten. Die Anzahl Plätze ist beschränkt. Das Angebot startet zweimal jährlich, jeweils zu Beginn des Semesters.

Interessierte spätmigrierte Jugendliche oder fallführende Stellen nehmen per Online-Anmeldeformular direkt über die Website der ksb die Anmeldung vor. Fachpersonen der ksb prüfen die Anmeldung und klären ab, ob die Person die Voraussetzungen für den IKG 2 erfüllt. Der Anmeldeschluss für einen Start im August ist der 1. Juni, für einen Start im Februar der 1. Dezember.

Detaillierte Informationen zum Angebot IKG 2 finden sich unter [www.berufsbildung.ag](http://www.berufsbildung.ag) > Angebot > [Angebote im Integrationsbereich](#).

## 4.5 Angebote für spätimmigrierte junge Erwachsene von 21 bis 25 Jahren

Zur Gruppe der spätimmigrierten jungen Erwachsenen zählen Menschen, die erst nach vollendetem 16. Altersjahr in die Schweiz einreisen und daher nicht in die Volksschule eintreten können. Da Jugendliche nur bis 20 Jahre (respektive bis zum vollendeten 21. Altersjahr) in die Kantonale Schule für Berufsbildung ksb eintreten können, bestehen für junge Erwachsene von 21 bis 25 Jahren andere Angebote, um ihnen den Weg in die berufliche Grundbildung oder in den Arbeitsmarkt zu ebnen.



### 4.5.1 Alphabetisierungs-, Deutsch- und Integrationskurse

<b>Ziel</b>	Die Alphabetisierungs-, Deutsch- und Integrationskurse unterstützen die spätimmigrierten junge Erwachsene beim Erlernen der deutschen Sprachen und bei der Integration.
<b>Zielgruppe</b>	Statusunabhängig, Deutsch- und Integrationskurse nur für Spätimmigrierte junge Erwachsene mit geregelter Aufenthalt zwischen 21 und 25 Jahren
<b>Träger / Anbieter</b>	Verschiedene Anbieter
<b>Finanzierung</b>	Kantonales Integrationsprogramm (KIP) und/oder Kanton

Junge Erwachsene zwischen 21 und 25 Jahren mit einem geregelten Aufenthalt (Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen), können Sprachkurse besuchen, die durch das Kantonale Integrationsprogramm (KIP) finanziert sind:

- Alphabetisierungskurse
  - Deutsch- und Integrationskurse (nur für geregelte Aufenthaltsstatus)
  - Intensivkurse bei verschiedenen Anbietern
- Diese Kurse sind grundsätzlich auf Erwachsene ausgerichtet, es nehmen aber vermehrt auch Jugendliche teil. Bei Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen erfolgt die Zuweisung in die Kurse durch das Case Management Integration (CMI) des Kantonalen Sozialdiensts: Die jungen Erwachsenen werden vom KSD UAA in die Kurse zugewiesen (Status N) oder vom CMI zu einem Beratungsgespräch eingeladen (bei Erhalt Asylentscheid). Kontakt: Case Management Integration, Kantonaler Sozialdienst, Sektion Öffentliche Sozialhilfe: Tel. 062 835 29 90.

Zudem gibt es die Motivationssemester (SEMOs) sowie andere arbeitsmarktliche Massnahmen, die in der Kompetenz der RAV liegen. Die Zuweisung in die Massnahmen bestimmt das RAV.

- Diese und weitere nicht subventionierte Kursangebote finden sich auf der Webseite von Integration Aargau unter [www.integrationaargau.ch](http://www.integrationaargau.ch) > [Integrationsangebote](#) (beispielsweise Begriff "Deutschangebot" auswählen).

#### 4.5.2 Integrationskurs Grundkompetenzen 1

<b>Ziel</b>	Der Integrationskurs Grundkompetenzen 1 (IKG 1) für die 22- bis 25-jährigen Spätimmigrierten dauert 6 Monate und hat zum Ziel, junge Erwachsene auf die Integrationsvorlehre oder Arbeitsintegrationsprogramme vorzubereiten.
<b>Zielgruppe</b>	Spätimmigrierte junge Erwachsene zwischen 22 und 25 Jahren
<b>Status</b>	F, B
<b>Träger / Anbieter</b>	Externer Anbieter
<b>Finanzierung</b>	Kantonales Integrationsprogramm (KIP)
<b>Anzahl Plätze</b>	50
<b>Dauer</b>	6 Monate
<b>Ort</b>	ECAP Aarau
<b>Anmeldung</b>	VA/FL durch fallführende Stelle mittels Integrationsplan und Kostengutsprache von CMI / MIKA

Der sechsmonatige Integrationskurs Grundkompetenzen 1 (IKG 1) dient als Vorkurs und hat zum Ziel, die jungen Erwachsenen auf die Integrationsvorlehre (als Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung) oder auf Arbeitsintegrationsprogramme vorzubereiten. Nebst dem intensiven Spracherwerb fokussiert sich der Unterricht auf Grundkompetenzförderung wie Alltagsmathematik und die Vermittlung von soziokulturellen Werten. Bei Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen erfolgt die Anmeldung durch das Case Management Integration (CMI) des Kantonalen Sozialdienstes oder durch die fallführende Stelle mittels Kostengutsprache des MIKA. Die Zuweisung erfolgt durch das Case Management Integration (CMI) des Kantonalen Sozialdienstes.

### 4.5.3 Integrationsvorlehre

<b>Ziel</b>	Die Integrationsvorlehre hat zum Ziel, Teilnehmende praktisch und schulisch auf eine berufliche Grundbildung vorzubereiten (2-, 3- oder 4-jährige Lehre).
<b>Zielgruppe</b>	Spätmigrierte junge Erwachsene zwischen 21 und 25 Jahren mit genügend Vorbildung und dem Ziel, eine berufliche Grundbildung zu absolvieren; die INVOL steht aber auch Erwachsenen offen.
<b>Status</b>	F, B
<b>Träger / Anbieter</b>	Berufsfachschulen
<b>Finanzierung</b>	Bund, Kanton und Gemeinden
<b>Anzahl Plätze</b>	70
<b>Dauer</b>	1 Jahr
<b>Ort</b>	Aarau, Lenzburg
<b>Anmeldung</b>	<a href="mailto:schulische-bildung@ag.ch">schulische-bildung@ag.ch</a>

Die Integrationsvorlehre ist eine einjährige vorbereitende Ausbildung und somit ein Brückenangebot in die Berufsbildung. Sie ist in verschiedenen Berufsfeldern möglich und wird mit Betriebseinsätzen oder Praktika kombiniert. Neben der Sprachförderung und der Vermittlung von berufsfeldbezogenen praktischen und schulischen Kompetenzen, ist auch der Erwerb von Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen mit Fokus auf Aspekte und Werte der Schweizer Kultur Teil der Integrationsvorlehre. Das Ziel ist der Abschluss eines Lehrvertrags.

Dieses Angebot gibt es seit dem Schuljahr 2018/19 an verschiedenen Berufsfachschulen im Kanton. Ab dem Schuljahr 2021/22 sollen ferner auch spät zugewanderte Personen aus EU/EFTA- und Drittstaaten am Pilotprogramm teilnehmen können, die typischerweise über keinen Abschluss auf Stufe Sek II verfügen.

#### 4.5.4 Arbeitsintegrationsprogramme

<b>Ziel</b>	Die Arbeitsintegrationsprogramme für Spätimmigrierte AMISI haben zum Ziel, Teilnehmende in den für den Schweizer Arbeitsmarkt erforderlichen Grundkompetenzen zu schulen und ihre Vermittelbarkeit in den Arbeitsmarkt mittels praktischer Arbeitserfahrung und Kompetenzbilanzierung zu stärken.
<b>Zielgruppe</b>	Spätimmigrierte junge Erwachsene zwischen 21 und 25 Jahren mit wenig Vorbildung
<b>Status</b>	F, B
<b>Träger / Anbieter</b>	Stiftung Wendepunkt, Trinamo AG, Verein Lernwerk
<b>Finanzierung</b>	Kantonales Integrationsprogramm KIP und Kanton
<b>Anzahl Plätze</b>	60
<b>Dauer</b>	1 bis 1.5 Jahre
<b>Ort</b>	Aarau, Turgi, Rothrist, Muhen
<b>Anmeldung</b>	Bei Anbietern; Mittels Integrationsplan und Kostengutsprache CMI / MIKA

Die Arbeitsintegrationsprogramme für Spätimmigrierte AMISI dauern 1 bis 1,5 Jahre und haben zum Ziel Teilnehmende in den für den Schweizer Arbeitsmarkt erforderlichen Grundkompetenzen zu schulen und ihre Vermittelbarkeit in den Arbeitsmarkt mittels praktischer Arbeitserfahrung und Kompetenzbilanzierung zu stärken. Wie bei der Integrationsvorlehre fokussieren die Programme nebst Praxiseinsatz und Training von Schlüsselqualifikationen (Arbeitstempo, -techniken und –haltung) auf die Schulung von berufsspezifischen Kompetenzen in der Sprache, Mathematik und in der Anwendung von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) sowie auf das Erlernen von Werten der Schweizer Arbeitswelt. Das Ziel ist die Vermittlung in eine Festanstellung.

#### 4.5.5 Alphabetisierungskurse und weitere strukturierte Deutschkurse

<b>Ziel</b>	Die Alphabetisierungskurse stehen sowohl Erwachsenen wie auch spätmigrierten Jugendlichen für die Erst- oder Zweitalphabetisierung im lateinischen Alphabet zur Verfügung. Wenn eine spätmigrierte jugendliche Person zum Zeitpunkt des Eintritts in einen anstehenden IKG bereits über ein zu hohes Sprachniveau verfügt, werden sie für Intensivkurse angemeldet und besuchen parallel einen Kurs in Alltagsmathematik.
<b>Zielgruppe</b>	alle
<b>Träger / Anbieter</b>	Verschiedene Anbieter
<b>Finanzierung</b>	Alphabetisierung (Kantonales Integrationsprogramm (KIP)); Intensivkurse private Finanzierung oder über KSD (bei VA/FL mit Integrationsplan und Kostengutsprache CMI / MIKA über Integrationspauschale)

Jugendliche zwischen 16 und 20 Jahren mit Alphabetisierungsbedarf werden bereits zum Zeitpunkt der Zuweisung zum Kanton (mit Status N) an reguläre Alphabetisierungskurse angemeldet. Diese dauern je nach Bedarf bis zu einem Jahr. Nach der Alphabetisierung besuchen die Spätmigrierten (Status N, F, B), die nicht mehr schulpflichtig sind, in der Regel die IKG. Bei Bedarf können sie aber auch andere Sprachangebote besuchen – beispielsweise dann, wenn jemand zum Zeitpunkt des Eintritts in einen IKG ein zu hohes Sprachniveau aufweist. Ausserdem weist die Unterabteilung Asyl UAA des KSD jene Personen mit Status N, die nicht in den IKG gehen können, den Deutschkursen des KSD zu. Bei Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen erfolgt die Zuweisung in die Kurse durch die fallführende Stelle mittels Integrationsplan und Kostengutsprache von CMI und MIKA.

- ▶ Weitere subventionierte und nichtsubventionierte Deutschkursangebote finden sich auf der Webseite von Anlaufstelle Integration Aargau (AIA) unter [www.integrationaargau.ch](http://www.integrationaargau.ch) > [Integrationsangebote](#) (beispielsweise Begriff "Deutschangebot" auswählen).

## 4.6 Flankierende Angebote zu den Massnahmen für Spätimmigrierte – Kurzberatungen, sozialpädagogisches Coaching, Lernbegleitung, Mentoring

### 4.6.1 Leben und Lernen

<b>Ziel</b>	Das Angebot Leben und Lernen hat zwei Ziele: Den spätimmigrierten Geflüchteten (unbegleitet oder begleitet) in ihrer Ankunftsphase ergänzend zu den Bildungsmassnahmen (Alphabetisierung und Angebote für Spätimmigrierte (vgl. Kap. 4.4)) eine stabilisierende Lern-, Begegnungs- und Beratungsumgebung zu ermöglichen. Dies auch zur Entlastung der Lehrpersonen der Angebote für Spätimmigrierte, die häufig mit Fragen konfrontiert werden, welche den Rahmen ihrer Ressourcen und Zuständigkeiten übersteigen. Das andere Ziel ist es, jenen Spätimmigrierten, die aus diversen Gründen nicht direkt in die vorgesehenen Angebote für Spätimmigrierte einsteigen können oder diese zeitweilig unterbrechen müssen, eine überbrückende Bildungs- und Tagesstruktur zu ermöglichen. Dank dieser soll ihnen der Einstieg in die Angebote (wieder) gelingen. Das modulare Angebot Leben und Lernen umfasst: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vertiefungsunterricht für Teilnehmende der Alphabetisierungskurse</li> <li>- Aktivitätennachmittage zur Ergänzung einer Tagesstruktur und um den Rahmen für sozialpädagogisches Coaching zu bereiten</li> <li>- sozialpädagogisches Coaching, um bei auftretenden Schwierigkeiten Abbrüche in den Angeboten für Spätimmigrierte zu verhindern</li> <li>- Kurzberatungen für Lernende der Massnahmen für Spätimmigrierte</li> <li>- Mentoring</li> <li>- Tagesschule (Bildungs- und Aktivitätenteil) für jene, die nicht direkt in die Angebote für Spätimmigrierte eintreten können oder diese zeitweilig abbrechen müssen.</li> </ul>
<b>Zielgruppe</b>	Geflüchtete Jugendliche und junge Erwachsene im Alter zwischen 16 - 25 Jahren; Priorität haben 16- bis 21-jährige und bei Status N 16- bis 18-jährige.
<b>Status</b>	N, F, B
<b>Träger / Anbieter</b>	Verein Leben und Lernen
<b>Finanzierung</b>	Kantonales Integrationsprogramm KIP
<b>Anzahl Plätze</b>	je nach Angebotsbelegung 30 – 40 Teilnehmende
<b>Dauer</b>	6 – 12 Monate
<b>Ort</b>	Aarau
<b>Anmeldung</b>	Durch die fallführenden Stellen (bei Status B, F) oder durch den Bereich Bildung des KSD (bei Status N); Kostengutsprache MIKA / KSD zwingend; Kurzberatungen eigenständig oder durch Lehrpersonen oder fallführende Stellen, ohne Kostengutsprache.

Spätimmigrierte jugendliche und junge Erwachsene Geflüchtete (begleitet oder unbegleitet) besuchen in der Regel als erste Massnahmen Alphabetisierungskurse und oder Angebote für Spätimmigrierte (vgl. 4.4). Flankierend zu diesen Angeboten bietet das Projekt Leben und Lernen modular Vertiefung für die Alphabetisierung, Aktivitäten an drei Nachmittagen zur Ergänzung der Tagesstruktur, sozialpädagogisches Coaching sowie Mentoring bei Bedarf. Ziel ist, den jungen Menschen in ihrer Ankunftsphase möglichst den direkten Einstieg in die Angebote zur Alphabetisierung und für Spätimmigrierte zu ermöglichen, ihnen aber mittels dieser flankierender Massnahmen eine Tagesstruktur und einen sicheren Hafen zu bieten, um sie als Personen zu stärken und bestmöglich ein stabiles Fundament für ihre Integration in die Gesellschaft und für den Eintritt in die Berufsbildung und ins Berufsleben vorzubereiten. Wo Probleme auftreten, sollen Abbrüche durch das Coaching möglichst verhindert werden.



Lernende der Angebote für Spätimmigrierte, die aus diversen Gründen die Angebote für Spätimmigrierte noch nicht oder zeitweilig nicht mehr besuchen können, können das gesamte Angebot Bildung und Aktivitäten besuchen. Dieses Tagesschule-Angebot umfasst dann im Bildungsteil Unterricht in Deutsch und Mathematik sowie im Aktivitätenteil Kochen, Gestalten, Musik, Sport und Alltagskompetenzen. über das Angebot der Tagesschule möglichst wieder den Anschluss an die Angebote finden können. Ziel ist es, die Lernenden durch eine Stabilisierung und nötige Zeit wieder für die Angebote für Spätimmigrierte anschlussfähig zu machen.

Den Unterricht und die Betreuung übernehmen Freiwillige aus verschiedenen Berufen. Viele sind aktive oder pensionierte Lehrerinnen und Lehrer, andere kommen aus einem ganz anderen Fachbereich. Die Lernenden der Tagesschule werden entsprechend ihres Schulstandes und ihrer Deutschkenntnisse in verschiedenen Gruppen unterrichtet. Der Unterricht findet im Silo 2 in Aarau statt. Die Anmeldung an die Angebote erfolgt seitens fallführender Stelle (Status B,F) oder über den Bereich Bildung des KSD (Status N) mittels Kostengutsprache. Für die Kurzberatungen braucht es keine Kostengutsprache oder Anmeldung. Lernende können spontan den Kontakt aufsuchen. Der Verein Leben und Lernen finanziert sich durch Spenden. Das Projekt Leben und Lernen wird im Rahmen des Kantonalen Integrationsprogramms KIP über die Integrationspauschale des Bundes finanziert. Der Eintritt erfolgt in der Regel zweimal jährlich zu Semesterbeginn der Angebote für Spätimmigrierte. Nach Rücksprache mit dem Anbieter sind Eintritte auch unterjährig möglich.

- Detaillierte Informationen zum Projekt Leben und Lernen finden sich unter [www.leben-und-lernen.ch](http://www.leben-und-lernen.ch)

#### 4.6.2 JuBiAr

<b>Ziel</b>	Das Angebot JuBiAr unterstützt Abgänger der Angebote für Spätimmigrierte (BAI, INVOL, AMISI), die keine Anschlusslösung gefunden haben. Dabei geht es darum, ihnen mittels Coaching und Lernbegleitung den Einstieg in eine Lehre oder in eine Festanstellung zu ermöglichen. Das modulare Angebot umfasst: - Bewerbungs-Coaching zur Vermittlung in einen Arbeitseinsatz mit Ziel Lehrstelle oder Festanstellung - Lernbegleitung zur Festigung von berufsrelevanten Grundkompetenzen - Einzelcoaching für Teilnehmende und Kontaktperson für Betriebe bei auftretenden Schwierigkeiten zur Begleitung des Arbeitseinsatzes - bei Bedarf Fortsetzung des Coaching beim Übertritt in die Lehrstelle oder Festanstellung
<b>Zielgruppe</b>	Abgänger der Angebote für Spätimmigrierte ohne Anschlusslösung
<b>Status</b>	F, B
<b>Träger / Anbieter</b>	Stiftung Lebenshilfe
<b>Finanzierung</b>	Kantonales Integrationsprogramm KIP mit Integrationspauschale des Bundes
<b>Anzahl Plätze</b>	20 pro Halbjahr
<b>Dauer</b>	6 – 12 Monate
<b>Ort</b>	Reinach AG
<b>Anmeldung</b>	Durch die fallführenden Stellen; mittels Integrationsplan und Kostengutsprache CMI / MIKA

Das Angebot JuBiAr unterstützt Abgänger der Angebote für Spätimmigrierte (BAI, INVOL, AMISI), die keine Anschlusslösung gefunden haben. Dabei geht es darum, ihnen mittels Coaching und Lernbegleitung den Einstieg in eine Lehre oder in eine Festanstellung zu ermöglichen. In der Praxis führt der Weg in der Regel über einen mehrmonatigen Arbeitseinsatz bei einem Betrieb von maximal 80% und begleitend übernimmt JuBiAr das Coaching und Lernbegleitung sowie die Rolle der Kontaktstelle für Arbeitgeber und Teilnehmer bei Schwierigkeiten. Ein Arbeitseinsatz mit Ziel Lehrstelle dauert dabei 9 bis 12 Monate, der Arbeitseinsatz mit Ziel Festanstellung in der Regel bis 6 Monate. Der Eintritt erfolgt in der Regel zweimal jährlich zu Semesterbeginn der Angebote für Spätimmigrierte. Nach Rücksprache mit dem Anbieter sind Eintritte auch unterjährig möglich.

### 4.6.3 JuniorPLUS Mentoring

<b>Ziel</b>	Das Angebot JuniorPLUS Mentoring hat zum Ziel, Abgänger der Massnahmen für Spätimmigrierte (BAI, INVOL oder Potenzialabklärung INVOL) ohne Anschlusslösung einen INVOL- respektive Lehrbetrieb zu vermitteln. Im Unterschied zu JuBiAr (vgl. 4.6.2.), müssen sich Teilnehmende dieses Angebots darüber schon im Klaren sein, dass sie den Weg der Berufsbildung weiterverfolgen wollen und einen Lehrbetrieb suchen.
<b>Zielgruppe</b>	Abgänger der Angebote für Spätimmigrierte ohne Anschlusslösung mit Ausrichtung Berufsbildung; das Angebot steht aber auch Erwachsenen offen, die eine Lehrstelle suchen und die Zugangskriterien für das Regelangebot Junior Mentoring nicht erfüllen.
<b>Status</b>	F, B
<b>Träger / Anbieter</b>	ask! Beratungsdienste für Ausbildung und Beruf
<b>Finanzierung</b>	Kanton und Kantonales Integrationsprogramm KIP mit Integrationspauschale des Bundes
<b>Anzahl Plätze</b>	10 pro Halbjahr, je nach Mentorenpool
<b>Dauer</b>	6 – 12 Monate
<b>Ort</b>	Aarau
<b>Anmeldung</b>	Durch die fallführenden Stellen; mittels Integrationsplan und Kostengutsprache CMI / MIKA

Im Rahmen des Angebots JuniorPLUS Mentoring werden Abgänger der Massnahmen für Spätimmigrierte (BAI, INVOL oder Potenzialabklärung INVOL) ohne Anschlusslösung darin unterstützt, einen INVOL- respektive Lehrbetrieb zu finden. Wie bei JuBiAr (vgl. 4.6.2.) geht es in der Praxis in der Regel darum, einen Betrieb zu finden für einen mehrmonatigen Arbeitseinsatz mit Ziel Lehreintritt im darauffolgenden Sommer. Während des Arbeitseinsatz (max. 80%) besuchen Teilnehmende eine Lernbegleitung mit Coachinganteil. Der Coach ist auch für den Betrieb eine Kontaktstelle bei auftretenden Schwierigkeiten. Das JuniorPLUS Mentoring unterstützt den Teilnehmenden auch dabei, dieses passende externe Angebot aufzugleisen. Im Unterschied zum JuBiAr werden nur Lehrstellen oder Arbeitseinsätze mit Ziel Lehrstelle vermittelt. Die Teilnehmenden dieses Angebots müssen sich darüber schon im Klaren sein, dass sie den Weg der Berufsbildung weiterverfolgen wollen.

Das Angebot JuniorPLUS Mentoring arbeitet mit Mentoren. Diese helfen beim Bewerbungsprozess – auch als Türöffner zu den Betrieben. Der Eintritt erfolgt in der Regel zweimal jährlich zu Semesterbeginn der Angebote für Spätimmigrierte. Nach Rücksprache mit dem Anbieter sind Eintritte auch unterjährig möglich.

## 4.7 Frühe Förderung

### 4.7.1 MuKi-Deutsch

<b>Ziel</b>	Der Kurs fördert die praxisorientierten Deutschkenntnisse der Mütter und vermittelt ihnen wichtige Informationen zu relevanten Lebens- und Alltagsthemen rund um die Schule und die Wohngemeinde. Die Kinder werden in ihrer Selbst- und Sozialkompetenz sowie in Deutsch gefördert.
<b>Zielgruppe</b>	Fremdsprachige alphabetisierte Mütter mit ihren Kindern im Vorkindergartenalter (0–5 Jahre)
<b>Status</b>	Grundsätzlich für Personen mit geregelter Aufenthaltsstatus im Aargau, Status N mit beschränkter Platzzahl
<b>Träger / Anbieter</b>	machbar Bildungs-GmbH ,
<b>Finanzierung</b>	Kanton, Gemeinden, Teilnehmerinnen (400 Franken pro Kurs inkl. Kinder)
<b>Anzahl Plätze</b>	Nach Bedarf und Angebot
<b>Dauer</b>	1 Semester à 80 Lektionen
<b>Ort</b>	Nach Bedarf und Angebot
<b>Anmeldung</b>	Eigenständig Personen aus dem Asylbereich über den Kantonalen Soziodienst

MuKi-Deutschkurse richten sich an nicht deutschsprachige Mütter und ihre Kinder im Vorkindergartenalter. Der Kurs fördert einerseits die praxisorientierten Deutschkenntnisse der Frauen und vermittelt ihnen wichtige Informationen zu relevanten Lebens- und Alltagsthemen rund um die Schule und die Wohngemeinde. Die Mütter werden in ihrer Unterstützungskompetenz im Hinblick auf deren Zusammenarbeit mit Kindergarten und Schule gefördert. Die teilnehmenden Kinder im Vorschulalter (2–5 Jahre) werden andererseits gezielt in ihrer Selbst- und Sozialkompetenz sowie in Deutsch gefördert. Die teilnehmenden Kleinstkinder (0–2 Jahre) lernen durch Immersion in der lokalen Sprachwelt.

Die Kurse dauern ein Semester à 80 Lektionen. MuKi-Deutsch wird von der machbar Bildungs-GmbH angeboten und durch Bund, Kanton und anbietende Gemeinden mitfinanziert.

- Zurzeit werden MuKi-Deutschkurse in 12 Aargauer Gemeinden durchgeführt. Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage des Anbieters: [www.mbb.ch](http://www.mbb.ch) > [MuKi-Deutsch](#).

#### 4.7.2 Schenk mir eine Geschichte – Family Literacy

<b>Ziel</b>	Das Projekt Schenk mir eine Geschichte – Family Literacy unterstützt Eltern mit Migrationshintergrund bei der Sprach- und Leseförderung in der Erstsprache ihrer Kinder.
<b>Zielgruppe</b>	Familien mit Migrationshintergrund mit ihren Kindern im Alter von 2 bis 6 Jahren
<b>Status</b>	Grundsätzlich für Personen mit regeltem Aufenthaltsstatus im Aargau
<b>Träger / Anbieter</b>	Amt für Migration und Integration / Schweizerisches Institut für Kinder- und Jugendmedien SIKJM, Aargauer Bibliotheken/Institutionen
<b>Finanzierung</b>	Kantonales Integrationsprogramm KIP, anbietende Institutionen
<b>Anzahl Plätze</b>	Nach Bedarf. Richtgrösse einer Gruppe sind 5 bis 8 Familien pro Leseanimation.
<b>Dauer</b>	10 Termine à 90 Minuten pro Sprache pro Jahr
<b>Ort / Sprache</b>	Nach Bedarf und Angebot
<b>Anmeldung</b>	Direkt bei der durchführenden Institution

"Schenk mir eine Geschichte – Family Literacy" ist ein vorschulisches Erstsprach- und Leseförderprojekt in Aargauer Bibliotheken, das vom Amt für Migration und Integration in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Institut für Kinder- und Jugendmedien angeboten wird. Literacy bedeutet lesen und schreiben können. Kinder, die in der Familie schon von klein auf vielfältige Literacy-Erfahrungen sammeln, zum Beispiel beim Erzählen von Geschichten oder beim Spielen mit Schrift und Sprache, haben später Vorteile beim Lesen- und Schreibenlernen.

Die wichtigste Instanz der Lesesozialisation ist die Familie. Das Projekt Schenk mir eine Geschichte unterstützt Eltern mit Migrationshintergrund bei der Sprach- und Leseförderung ihrer Kinder. Es animiert die Eltern dazu, ihren Kindern von frühem Alter an Bilderbücher und Geschichten in ihrer Familiensprache vorzulesen. Je differenzierter sich ein Kind in seiner Erstsprache ausdrücken kann, desto leichter fällt ihm der Zugang zum Erwerb der Zweitsprache Deutsch.

- Weitere Informationen finden Sie unter [www.ag.ch/dgs](http://www.ag.ch/dgs) > Gesellschaft > Familie > Für Familien > [Angebotsübersicht Frühe Förderung](#)

### 4.7.3 Schulwissen Plus

<b>Ziel</b>	Der Kurs Schulwissen Plus bereitet Eltern auf den Schuleintritt ihrer Kinder vor und bringt ihnen das Schulsystem und die Schule näher.
<b>Zielgruppe</b>	Eltern von Kindern, die bald eingeschult werden
<b>Status</b>	Grundsätzlich für Personen mit geregelter Aufenthaltsstatus im Aargau
<b>Träger / Anbieter</b>	Amt für Migration und Integration / machbar Bildungs-GmbH
<b>Finanzierung</b>	Kantonales Integrationsprogramm KIP, Schulen
<b>Anzahl Plätze</b>	Nach Bedarf
<b>Dauer</b>	2 oder 4 Kurseinheiten à 2.5 Stunden
<b>Ort</b>	nach Bedarf und Angebot
<b>Anmeldung</b>	<a href="http://www.ag.ch/dgs">www.ag.ch/dgs</a> > Gesellschaft > Familie > Für Familien > <a href="#">Angebotsübersicht Frühe Förderung</a>

Der Kurs Schulwissen Plus richtet sich an Eltern mit Kindern bis sieben Jahre und findet in der Schule statt. Die Eltern bereiten sich auf den Schuleintritt ihres Kindes bzw. ihrer Kinder vor und lernen das Schulsystem, die Schule und ihre Arbeitsweise kennen. Sie lernen, wie sie ihre Kinder unterstützen können. Das Kennenlernen und der Austausch mit Lehrpersonen ermöglichen ihnen und den Kindern einen guten Schulstart.

Die Kurse werden in Deutsch mit ein bis zwei Übersetzungen angeboten und richten sich an die Eltern. Während des Kurses steht nach Bedarf eine Kinderbetreuung zur Verfügung.

- ▶ Weitere Informationen finden Sie unter [www.ag.ch/dgs](http://www.ag.ch/dgs) > Gesellschaft > Familie > Für Familien > [Angebotsübersicht Frühe Förderung](#)

## 5. Angebote für Lehrpersonen

### 5.1 Angebote der Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW

Für Lehrpersonen, die im Kanton Aargau tätig sind, sind die Weiterbildungsangebote der Pädagogischen Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz (PH FHNW) in der Regel kostenlos.

- ▶ Weitere Informationen zur Anmeldung finden Sie unter [www.fhnw.ch](http://www.fhnw.ch) > Weiterbildung > Pädagogik > [Kurse](#).

#### 5.1.1 Pädagogische Hochschule

Das Institut Weiterbildung und Beratung (IWB) der Pädagogischen Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz (PH FHNW) bietet im Bereich der kursorischen Weiterbildung und in Zertifikatslehrgängen (CAS) diverse Angebote zur integrativen Pädagogik, zur Sprachförderung in heterogenen Klassen, zum Unterrichten von Deutsch als Zweitsprache oder zum Umgang mit traumatisierten Kindern und Jugendlichen an.

- ▶ Die ausführlichen Beschreibungen und Anmeldungen der kursorischen Weiterbildung sind zu finden unter [www.fhnw.ch](http://www.fhnw.ch) > Hochschulen und Campus > Pädagogische Hochschule FHNW > Weiterbildungen > [Kurssuche & Anmeldung](#).
- ▶ Die verschiedenen CAS zur pädagogischen Spezialisierung, unter anderem der CAS "Interkulturelle Bildung und Deutsch als Zweitsprache", finden sich unter [www.fhnw.ch](http://www.fhnw.ch) > Hochschulen und Campus > Pädagogische Hochschule FHNW > Weiterbildung > Laufbahnentwicklung mit MAS, CAS und Kaderweiterbildung > Übersicht thematisch > [Heterogenität und Spezielle Pädagogik](#).

Weitere Unterstützungsangebote des IWB:

- Vermittlung von Schul- und Weiterbildungscoaches für längerfristige Entwicklungsvorhaben von bis zu drei Jahren.
- Vermittlung von qualifizierten Fachleuten für schulinterne Weiterbildung und Beratung an Schulen. Kontakt: [www.fhnw.ch](http://www.fhnw.ch) > Weiterbildung > Pädagogik > Weiterbildung und Beratung nach Format > [Schulinterne Angebote](#)
- Beratung im Bereich der Integrativen (Heil-)Pädagogik: [www.fhnw.ch](http://www.fhnw.ch) > Weiterbildung > Pädagogik > Weiterbildung und Beratung nach Thema > Besonderer Bildungsbedarf > [Integrative Pädagogik, Kanton Aargau](#).

#### 5.1.2 Hochschule für Soziale Arbeit

Das Institut Kinder- und Jugendhilfe (IKJ) der Hochschule für Soziale Arbeit der FHNW bietet verschiedene Weiterbildungskurse und CAS in unterschiedlichen Bereichen der Kinder- und Jugendarbeit an, beispielsweise den CAS "Von der Schule zum Beruf – Profil A Fachlehrer/in Berufsintegrationscoach" oder den Kurs "Traumapädagogik – Pädagogischer Alltag mit traumatisierten Kindern und Jugendlichen".

- ▶ Die verschiedenen CAS und Kurse des IKJ finden Sie unter [www.fhnw.ch](http://www.fhnw.ch) > Hochschulen und Campus > Hochschule für Soziale Arbeit FHNW > Weiterbildung Soziale Arbeit > [Kinder- und Jugendhilfe](#).

## 5.2 Weitere Angebote

Interessierte Lehrpersonen können auch Weiterbildungskurse an ausserkantonalen (Fach-) Hochschulen oder anderen Schulungsinstitutionen besuchen. Diese sind allerdings kostenpflichtig. Es besteht eine Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen Gesuche um Kostenbeteiligung an die Abteilung Volksschule zu richten.

- ▶ Informationen zu den Voraussetzungen und zum Antragsverfahren finden sich unter [www.schulen-aargau.ch](http://www.schulen-aargau.ch) > Schulorganisation > Personalführung > Aus- und Weiterbildung > Weiterbildung für Lehr- und Fachpersonen > [Kostenbeteiligung bei Weiterbildungsangeboten anderer Anbieter beantragen](#)



## **6. Auskunfts- und Beratungsstellen**

### **6.1 Schulfragen (Kinder und Jugendliche aus dem Asylbereich)**

#### **Fragen zur Volksschule:**

Departement Bildung, Kultur und Sport  
Abteilung Volksschule  
Sektion Entwicklung  
Bachstrasse 15  
5001 Aarau  
Tel. 062 835 21 18  
Fax 062 835 21 19  
E-Mail: [ike@ag.ch](mailto:ike@ag.ch)  
[www.ag.ch/volksschule](http://www.ag.ch/volksschule)

#### **Fragen zu Anschlusslösungen nach der Volksschule:**

Departement Bildung, Kultur und Sport  
Abteilung Berufsbildung und Mittelschule  
Anlaufstelle Wegweiser  
Postfach 2254  
Kasinostrasse 29  
5001 Aarau  
Tel. 062 835 41 40  
[www.ag.ch/wegweiser](http://www.ag.ch/wegweiser)

Kantonale Schule für Berufsbildung ksb  
Bahnhofstrasse 79  
5000 Aarau  
Tel. 062 834 68 00  
[info@berufsbildung.ag](mailto:info@berufsbildung.ag)  
[www.berufsbildung.ag](http://www.berufsbildung.ag)

#### **Beratung und Abklärung bei schulischen Lern-, Leistungs- und Verhaltensfragen:**

Schulpsychologischer Dienst  
Departement Bildung, Kultur und Sport  
Abteilung Volksschule  
Sektion Schulpsychologie  
Bachstrasse 15  
5001 Aarau  
Tel. 062 835 21 41  
E-Mail: [sp.volksschule@ag.ch](mailto:sp.volksschule@ag.ch)  
[www.ag.ch/schulpsychologie](http://www.ag.ch/schulpsychologie)

## **6.2 Fragen zu Asylwesen und Integration**

### **Fragen zum Asylwesen:**

Departement Gesundheit und Soziales

DGS Kantonaler Sozialdienst

Unterabteilung Asyl

Obere Vorstadt 3

5000 Aarau

Tel. 062 835 30 04

Fax 062 835 30 07

E-Mail: [faa.ksd@ag.ch](mailto:faa.ksd@ag.ch); [fda.ksd@ag.ch](mailto:fda.ksd@ag.ch)

[www.ag.ch/de/dgs/gesellschaft/asylwesen/Asylwesen.jsp](http://www.ag.ch/de/dgs/gesellschaft/asylwesen/Asylwesen.jsp)

### **Fragen zur Integration:**

Departement Volkswirtschaft und Inneres

Amt für Migration und Integration, Integration und Beratung

Koordination Integrationspauschale

Bahnhofplatz 3C

5001 Aarau

Tel. 062 835 19 14

E-Mail: [ias@ag.ch](mailto:ias@ag.ch)

[www.ag.ch/integration](http://www.ag.ch/integration)

Anlaufstelle Integration Aargau

Rain 24

5000 Aarau

Tel. 062 823 41 13

E-Mail: [integration@integrationaargau.ch](mailto:integration@integrationaargau.ch)

[www.integrationaargau.ch](http://www.integrationaargau.ch)

## **6.3 Anlaufstelle für Eltern bei Betreuungs- und Erziehungsfragen**

Mütter- und Väterberatung Kanton Aargau

Verschiedene Stellen im ganzen Kanton

[www.mueterberatung-aargau.ch](http://www.mueterberatung-aargau.ch)

## 6.4 Links und Material zu Asyl- und Migrationsfragen

### Beratungsstellen

Anlaufstelle Integration Aargau

[www.integrationsaargau.ch](http://www.integrationsaargau.ch)

hallo-aargau, Auskunftsplattform in 14 Sprachen

[www.hallo-aargau.ch](http://www.hallo-aargau.ch)

Ambulatorium für Folter- und Kriegsoffer, Hilfe für traumatisierte Menschen; Traumabroschüre "Wenn das Vergessen nicht gelingt" (2012, 32 Seiten, in 10 Sprachen)

[www.redcross.ch/de/organisation/ambulatorium-fuer-folter-und-kriegsoffer/hilfe-fuer-traumatisierte-menschen](http://www.redcross.ch/de/organisation/ambulatorium-fuer-folter-und-kriegsoffer/hilfe-fuer-traumatisierte-menschen)

Beratungsstelle Sans-Papiers, Informationen und Unterlagen für und über Sans-Papiers in der Schweiz

[www.sans-papiers.ch](http://www.sans-papiers.ch)

HEKS Rechtsberatungsstelle für Asylsuchende Aargau

[www.heks.ch/schweiz/aargausolothurn/rechtsberatungsstelle-fuer-asylsuchende-aargau](http://www.heks.ch/schweiz/aargausolothurn/rechtsberatungsstelle-fuer-asylsuchende-aargau)

Gesundheitswegweiser Schweiz (erhältlich in 18 Sprachen), Schweizerisches Rotes Kreuz

[www.migesplus.ch/publikationen/gesundheitsversorgung/show/gesundheitswegweiser-schweiz-3-komplett-ueberarbeitete-auflage](http://www.migesplus.ch/publikationen/gesundheitsversorgung/show/gesundheitswegweiser-schweiz-3-komplett-ueberarbeitete-auflage)

### Kantonal- und Bundesstellen

Kanton Aargau, Departement Volkswirtschaft und Inneres, Migration und Integration [www.ag.ch/migrationsamt](http://www.ag.ch/migrationsamt)

Kanton Aargau, Departement Gesundheit und Soziales, Kantonaler Sozialdienst, Sektion Asyl

[www.ag.ch/de/dgs/gesellschaft/asylwesen/Asylwesen.jsp](http://www.ag.ch/de/dgs/gesellschaft/asylwesen/Asylwesen.jsp)

Kanton Aargau, Departement Volkswirtschaft und Inneres, Kantonales Integrationsprogramm (KIP)

[www.ag.ch/kip](http://www.ag.ch/kip)

Kanton Aargau, Departement Volkswirtschaft und Inneres, Angebote für Gemeinden

[Gemeinden - Kanton Aargau \(ag.ch\)](http://www.gemeinden-aargau.ch)

Staatssekretariat für Migration SEM

<https://www.sem.admin.ch/sem/de/home.html>

Flüchtlingsbegriff und Asylrecht (SEM)

[Asyl / Schutz vor Verfolgung \(admin.ch\)](http://www.sem.admin.ch/sem/de/home.html)

### Schulung, Kurse und Beschäftigung

Deutsch als Zweitsprache (DaZ) und Integrationskurse

[Kanton Aargau Schulportal - Fremdsprachige Schülerinnen und Schüler \(schulen-aargau.ch\)](http://www.schulen-aargau.ch)

Massgeschneiderte Handlungsanleitungen, Toolboxes & Weiterbildungs-Workshops Sprache+ zur frühen zweitsprachlichen Förderung

[www.mbb.ch/fachbereich-fruehe-foerderung/sprache](http://www.mbb.ch/fachbereich-fruehe-foerderung/sprache)

National Coalition Building Institute Schweiz, Fachkurse und Workshops zu interkultureller Zusammenarbeit, Migration und Integration

[www.ncbi.ch/de](http://www.ncbi.ch/de)

Bildungs- und Erlebnisangebote für Erwachsene und Jugendliche (auch Schulklassen) zu den Themen Flucht, Asyl und Integration, Schweizerische Flüchtlingshilfe

[www.fluechtlingshilfe.ch/bildung.html](http://www.fluechtlingshilfe.ch/bildung.html)

Kantonale Schule für Berufsbildung

[www.berufsbildung.ag](http://www.berufsbildung.ag)

ask! – Beratungsdienste für Ausbildung und Beruf Aargau

[www.beratungsdienste-aargau.ch](http://www.beratungsdienste-aargau.ch)

machbar Bildungs-GmbH, Sprachkurse für Eltern und ihre Kinder

[www.mbb.ch/fachbereich-fruehe-foerderung](http://www.mbb.ch/fachbereich-fruehe-foerderung)

SESAM: "Türöffner"-Projekt für vorläufig aufgenommene Personen, Ausbildung zur/m Pflegehelfer/in SRK, gemeinsames Projekt des SRK und des SEM

[www.redcross.ch/de/srk-dienstleistungen/pflegehelferinpflegehelfer-srk/pflegehelfer-in-srk-gemeinsames-projekt-srk-und](http://www.redcross.ch/de/srk-dienstleistungen/pflegehelferinpflegehelfer-srk/pflegehelfer-in-srk-gemeinsames-projekt-srk-und)

Verein Netzwerk Asyl Aargau, Bildungs-, Kultur- und Sportprojekte für UMAs, Asylsuchende und Flüchtlinge, "Club Asyl Aarau"

[www.netzwerkasyl.ch](http://www.netzwerkasyl.ch)

Zäme läbe Freiamt, verschiedene Integrationsprojekte

[zaemelaebe-freiamt.ch](http://zaemelaebe-freiamt.ch)

Zentrale Anlaufstelle "Wegweiser"

[www.ag.ch/wegweiser](http://www.ag.ch/wegweiser)

### **Dolmetscherdienste**

Interkultureller Dolmetscherdienst HEKS Linguadukt Aargau / Solothurn

[www.heks.ch/de/schweiz/aargausolothurn/heks-linguadukt/details](http://www.heks.ch/de/schweiz/aargausolothurn/heks-linguadukt/details)

### **Hilfswerke**

Schweizerisches Rotes Kreuz, Geschäftsstelle Kanton Aargau

[www.srk-aargau.ch](http://www.srk-aargau.ch)

Schweizerisches Rotes Kreuz, umfassende Informationen zu den Themen Asyl, Migration und Gesundheit; Broschüren und Unterlagen

[www.redcross.ch/de](http://www.redcross.ch/de)

Schweizerische Flüchtlingshilfe, Dachverband der Flüchtlings- und Menschenrechtsorganisationen; Unterlagen, Berichte und Weiterbildungen in den Bereichen Flucht, Asyl und Integration

[www.fluechtlingshilfe.ch](http://www.fluechtlingshilfe.ch)

Caritas Aargau, Aufgabenhilfe, Deutschunterricht, Betreuung und Beratung (Angebote gelten nur für Flüchtlinge, die von Caritas betreut werden)

[www.caritas-aargau.ch](http://www.caritas-aargau.ch)

## Anhang

### Rechtliche Grundlagen

#### Schulgesetz (401.100)

Vom 17. März 1981 (Stand 1. August 2010)

Alle im Kanton Aargau wohnhaften Kinder im schulpflichtigen Alter haben sowohl ein Schulrecht als auch eine Schulpflicht (Art. 19 und 62 Bundesverfassung, § 28 Kantonsverfassung). Unabhängig von ihrem Status dürfen auch Flüchtlingskinder bis und mit 16 Jahren die Volksschule in ihrer Wohngemeinde besuchen und die Wohngemeinden haben die Pflicht, diese Kinder in den öffentlichen Schulen unentgeltlich zu beschulen (§ 4 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 Schulgesetz). Schülerinnen und Schüler, die erst im 16. Lebensjahr in die Volksschule eintreten, dürfen diese bis zum Abschluss einer Grundbildung besuchen.

Asyl suchende Kinder und Jugendliche werden üblicherweise während der ersten Monate ihres Aufenthalts in Einschulungsvorbereitungskursen auf den Übertritt in Regelklassen vorbereitet (§ 15 Abs. 1 Schulgesetz).

Die Bildung von Asylsuchenden auf Stufe Sek II ist auf rechtlicher Basis nicht im eigentlichen Sinn geregelt. In der Verordnung über die Kantonalen Schule für Berufsbildung (VO ksb) vom 7. November 2007 (SAR 422.221) sind die Aufnahmevoraussetzungen unter § 16 geregelt. Grundsätzlich werden Personen aufgenommen, wenn sie die letzte Oberstufenklasse der Volksschule in der Schweiz absolviert haben sowie lern- und leistungsbereit sind. Ausnahmsweise können auch Personen zugelassen werden, die ersteres nicht erfüllen.

#### Verordnung über die Förderung von Kindern und Jugendlichen mit besonderen schulischen Bedürfnissen (421.331)

Vom 28. Juni 2000 (Stand 1. Januar 2020)

##### 3. Förderung der Schülerinnen und Schüler mit Deutsch als Zweitsprache

###### § 11 Zweck

<sup>1</sup> Schülerinnen und Schüler, deren Erstsprache nicht Deutsch ist und die mit noch unzureichenden Deutschkenntnissen in die Volksschule eintreten, sind speziell zu fördern. Die Förderung dient dem gezielten Erwerb von Deutsch als Zweitsprache. Sie soll die betroffenen Schülerinnen und Schüler beim Aufbau der notwendigen unterrichtssprachlichen Kenntnisse unterstützen, um dem Regelunterricht möglichst rasch folgen und erfolgreich lernen zu können.

<sup>2</sup> Die Zusammenarbeit von Kanton und Gemeinden mit diplomatischen Vertretungen und privaten Institutionen ergänzt die entsprechenden Massnahmen und verfolgt das Ziel, dass fremdsprachige Schülerinnen und Schüler parallel zur Integration in ihrer Muttersprache und der Kultur ihres Heimatlandes verwurzelt bleiben.

###### § 12 Förderung

<sup>2</sup> Dauer und Intensität der Fördermassnahmen orientieren sich am Stand der Deutschkenntnisse der Schülerinnen und Schüler.

<sup>3</sup> Formen von Fördermassnahmen, bei denen die Eingliederung in die Regelklasse aufgeschoben wird, sind grundsätzlich auf ein Jahr zu befristen. Der Verbleib einzelner Schülerinnen und Schüler in den regionalen Integrationskursen kann ausnahmsweise um maximal ein Schulhalbjahr verlängert werden, wenn es deren Eintritt in ein Anschlussangebot dient.

###### § 17 Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur

<sup>1</sup> Das Departement Bildung, Kultur und Sport vermittelt zwischen Gemeinderäten, Konsulaten und Elternvereinigungen Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur.

<sup>2</sup> Die Kurse werden durch Konsulate und Elternvereinigungen organisiert und können nach Bedarf bis zu 4 Unterrichtsstunden pro Woche umfassen. Die zuständigen Stellen und Behörden fördern durch eine angemessene Stundenplangestaltung, durch allfällige Dispensationen und

durch unentgeltliche Überlassung von Schulraum und Verbrauchsmaterialien die Integration dieser Kurse in die bestehende Schulorganisation.

<sup>3</sup> Der Besuch der Kurse wird im Zeugnis vermerkt.

## **Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung (GBW; 422.200)**

§ 49 des Gesetzes über die Berufs- und Weiterbildung (GBW; 422.200) hält fest, der Regierungsrat könne durch Verordnung für bestimmte kantonale Angebote Ausnahmen von den Gemeindebeiträgen vorsehen. Weder in der Verordnung über die Berufs- und Weiterbildung (VBW; 422.211) noch in der SPV findet sich eine derartige Ausnahmeregelung. Dies bedeutet, dass die Standortgemeinde der Asylunterkunft den Gemeindebeitrag für das Angebot der Berufsschule zu tragen hat. Die Aufenthaltsgemeinde hat die Kosten nicht nur bei Personen in Asylunterkünften zu tragen, sondern beispielsweise auch bei "Sans papiers", welche auch keinen Wohnsitz in der Aufenthaltsgemeinde begründen.

## **Asyl, Flucht, Integration – Asylbegriff, Grundlagen und Abläufe**

### **Flüchtlingsbegriff und Asylrecht**

Die Schweizer Asylpolitik orientiert sich an den Grundsätzen der Genfer Flüchtlingskonvention.

*Kernpunkte der Eidgenössischen Asylpolitik:*

- Wer in seinem Heimatstaat nach den völkerrechtlich anerkannten Kriterien bedroht oder verfolgt wird, erhält in der Schweiz Asyl.
- Für notleidende Menschen in Kriegs- oder Katastrophengebieten bemüht sich die Schweiz vor Ort, rasch Hilfe zu leisten. Sie beteiligt sich an internationalen Gemeinschaftsaktionen, die zum Schutz und zur Unterstützung von notleidenden Bevölkerungsgruppen organisiert werden.
- Wenn Hilfsmassnahmen in der betroffenen Region aufgrund der akuten Gefährdung unmöglich sind, nimmt die Schweiz betroffene Personengruppen vorübergehend innerhalb der eigenen Grenzen auf.
- Parallel dazu bemüht sich der Bundesrat in internationaler Zusammenarbeit um nachhaltig wirksame Massnahmen zur Eindämmung der Ursachen von Flucht und unfreiwilliger Migration.
- Mit dem Asylverfahren wird geklärt ob Anspruch auf Schutz besteht.

Aufgabe des Asylverfahrens ist es, unter den neu eintreffenden Asylsuchenden jene zu erkennen, die nach den beschriebenen Kriterien Anspruch auf Schutz haben. Viele Asylsuchende sind weder Flüchtlinge noch Kriegsvertriebene. Aufgrund ihrer Situation gehören sie klar zur Gruppe der Migrierenden. Sie suchen in der Schweiz einen besseren Platz zum Leben. Weil sie wissen, dass sie kaum eine Einreise- und Arbeitsbewilligung erhalten, überqueren sie die Grenze illegal. Für die Befragung durch die Behörden legen sich manche von ihnen eine dramatische Verfolgungsgeschichte zu. Sie hoffen dadurch den Flüchtlingsstatus zu erlangen. Aus der Sicht des Betroffenen ist dieses Verhalten verständlich, aus asylrechtlicher Perspektive handelt es sich um einen Missbrauch des Asylverfahrens. Die Behörden müssen solche Gesuche möglichst rasch abweisen und die Wegweisung konsequent vollziehen. Dadurch wird das Asylverfahren für arbeitssuchende AusländerInnen unattraktiv. Missbräuchliche und schlecht begründete Asylgesuche werden prioritär behandelt. Die Mehrheit der Asylgesuche wird heute innerhalb von drei Monaten entschieden. Gesuche von Personen, die in der Schweiz straffällig werden oder deren Verhalten zeigt, dass sie nicht gewillt sind, sich in unsere Gesellschaft einzufügen, werden nach Möglichkeit noch rascher bearbeitet.

### *Sozialpolitische Grundsätze im Asylwesen:*

- Das Gemeinwesen nimmt seine politische Verantwortung für die Menschen aus dem Asylbereich wahr und gestaltet das gesellschaftliche Zusammenleben mit der Gemeinschaft der Asylsuchenden im Verbund aller Kräfte. Die Lebensbedingungen der Menschen aus dem Asylbereich entsprechen sozialpolitischen Grundwerten.
- Abgewiesene Asylsuchende sollen die Schweiz gestärkt verlassen können, weil sie während ihres Aufenthaltes in der Schweiz die Möglichkeit hatten Kompetenzen und Werte zu erwerben und Perspektiven für ihr weiteres Leben zu entwickeln.
- Die volle Integration anerkannter Flüchtlinge ist rasch möglichst zu realisieren.
- Die Interaktion zwischen der Gesellschaft des Aufnahmestaates und den Menschen mit vorübergehendem Bleiberecht ist sicherzustellen.

In ihrem Kern definiert die Genfer Flüchtlingskonvention, wer als Flüchtling gilt und deshalb den Schutz der Unterzeichnerstaaten in Anspruch nehmen darf. Sie legt zudem fest, dass niemand in einen Staat abgeschoben werden darf, in dem er den genannten Gefährdungen ausgesetzt würde. Dieses Rückschiebeverbot wird auch auf Situationen ausgedehnt, bei denen Menschen Gefahr laufen, gefoltert oder unmenschlich behandelt zu werden.

- ▶ Quelle: Staatssekretariat für Migration SEM, [www.sem.admin.ch](http://www.sem.admin.ch) > Asyl / [Schutz vor Verfolgung](#)

### **Verteilung der Asylsuchenden auf die Kantone**

Die Verteilung der Asylsuchenden auf die Kantone erfolgt gemäss dem in Artikel 21 AsylV 1 festgelegten Verteilschlüssel. Laut diesem Schlüssel werden dabei 7,7 Prozent der Gesamtzahl der ankommenden Flüchtlinge dem Kanton Aargau zugewiesen. Das SEM trägt bei der Zuweisung den schützenswerten Interessen der Kantone und der Asylsuchenden Rechnung. Es verteilt die Asylsuchenden unter Berücksichtigung bereits in der Schweiz lebender Familienangehöriger, der Staatsangehörigkeit und besonders betreuungsintensiver Fälle möglichst gleichmässig auf die Kantone. Insbesondere dürfen Kernfamilien (Ehepaar, minderjährige Kinder) nicht getrennt werden.

- ▶ Quelle: Staatssekretariat für Migration SEM Handbuch Asyl und Rückkehr, Artikel F6

## Übersicht Status und Kostenersatz von Asylsuchenden, vorläufig Aufgenommene, Flüchtlinge, Ausreisepflichtigen und Schutzbedürftigen

Kategorie	Beschrieb	Unterstützung / Kostenersatz Kanton
Status N	Personen, die ein Asylgesuch gestellt haben, bis zum Abschluss des Asylverfahrens (inklusive Beschwerdeverfahren vor Bundesverwaltungsgericht). Der Aufenthaltsort wird vom Kanton bestimmt.	Sozialhilfe nach Asylansätzen gemäss § 16 Abs. 1 und 17 SPG sowie §§ 18ff. SPV Kostenersatz durch Kanton zeitlich unbeschränkt gemäss § 51 Abs. 1 lit. d SPG
Status B (mit Flüchtlingseigenschaft)	Personen, die als Flüchtlinge gemäss Art. 3 des Asylgesetzes (AsylG) anerkannt wurden. Die Rechtsstellung der Flüchtlinge in der Schweiz richtet sich nach dem für Ausländerinnen und Ausländer geltenden Recht (Art. 58 AsylG). Sie haben unter anderem auch freie Wohnsitzwahl.	Sozialhilfe nach den ordentlichen Bestimmungen/SKOS-Ansätzen gemäss § 16 Abs. 2 SPG (mit Flüchtlingseigenschaft Gleichbehandlung wie Inländer, Bundesvorschriften). Kostenersatz durch Kanton zeitlich beschränkt gemäss §§ 47 Abs. 2 und 51 SPG sowie § 34 Abs. 1 SPV: bis 5 Jahre ab Einreichung Asylgesuch.
Status F (mit Flüchtlingseigenschaft)	Personen, welche die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG erfüllen, bei denen aber Asylausschlussgründe nach Art. 53 und 54 AsylG vorliegen. Sie werden vorläufig aufgenommen (Art. 83 Abs. 8 AuG). Aufgrund der Flüchtlingseigenschaft analoge Rechtsstellung wie Status B unter anderem mit freier Wohnsitzwahl.	Sozialhilfe nach den ordentlichen Bestimmungen/SKOS-Ansätzen gemäss § 16 Abs. 2 SPG (mit Flüchtlingseigenschaft Gleichbehandlung wie Inländer, Bundesvorschriften). Kostenersatz durch Kanton zeitlich beschränkt gemäss §§ 47 Abs. 2 und 51 SPG sowie § 34 Abs. 1 SPV: bis 7 Jahre ab Einreise in die Schweiz.
Status F (ohne Flüchtlingseigenschaft)	Personen, deren Asylgesuch abgewiesen wurde, ein Vollzug der Wegweisung aber nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich ist (Art. 44 Abs. 2 AsylG und Art. 83 Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer [Ausländergesetz, AuG]). Vorläufig Aufgenommene ohne Flüchtlingseigenschaft haben bei wirtschaftlicher Selbstständigkeit (keine Sozialhilfe) freie Wohnsitzwahl. Bei wirtschaftlicher Unselbstständigkeit (Sozialhilfe) wird der Aufenthaltsort vom Kanton bestimmt.	Sozialhilfe nach Asylansätzen gemäss § 16 Abs. 1 und 17 SPG sowie §§ 18ff. SPV Kostenersatz durch Kanton zeitlich unbeschränkt gemäss § 51 Abs. 1 lit. d SPG.
Ohne Status (ohne Ausweis) ARPF (Ausreisepflichtige)	Personen, die nach rechtskräftiger Abweisung des Asylgesuchs (fehlende Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG) oder nach einem Nichteintretensentscheid weggewiesen werden (Art. 44 Abs. 1 AsylG). Die Gründe für einen Nichteintretensentscheid (NEE) sind in den Art. 32 ff. AsylG geregelt. Dazu gehören unter anderem auch die sogenannte Dublin-Verfahren (Wegweisung in den zuständigen Verfahrensstaat zur Durchführung des Asylverfahrens). Diese Personen sind ausreisepflichtig und nach Rechtskraft der Ausreiseverfügungen illegal anwesend; sie werden als Ausreisepflichtige (ARPF) bezeichnet.	Nothilfe nach Asylansätzen gemäss §§ 19a ff. SPV Kostenersatz durch Kanton zeitlich unbeschränkt ( falls bei Negativentscheid in einer Gemeindeunterkunft untergebracht grundsätzlich umgehender Transfer in eine Asyl-Notschlafstelle des Kantons)

Die im Bundesrecht vorgesehene Kategorie der Schutzbedürftigen wurde bislang durch den Bundesrat noch nie angewendet (Unterstützung und Betreuung wie N und vorläufig Aufgenommene ohne Flüchtlingseigenschaft gemäss § 16 Abs. 1 und 17 SPG sowie §§ 18ff. SPV).